BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1059**
Landtag 11.03.2025
21. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 11. März 2025

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes mit der Bitte um Beratung und Beschlussfassung nach Möglichkeit in der 21. Sitzung.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat dem Gesetzentwurf am 4. März 2025 zugestimmt.

Mit dem Gesetzentwurf sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen verbunden.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Das Bremische Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (Brem.GBl. S. 913) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Die Schule

Kapitel 1

Auftrag der Schule

§ 3 Allgemeines

§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele

§ 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

§ 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler

§ 7 Biblischer Geschichtsunterricht

§ 8 Schule und Beruf

§ 9 Eigenständigkeit der Schule

§ 10 Koedukation

§ 11 Sexualerziehung

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Kapitel 2 Schulstruktur

§ 13 Schulversuche und Reformschulen

§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems

§ 15 Distanzunterricht

§ 16 Schularten

§ 17 Schulstufen

§ 18 Grundschule

§ 19 (weggefallen)

§ 20 Oberschule und Gymnasium

§ 21 Erwerb der Abschlüsse

§ 22 Unterstützungseinrichtungen

§ 23 Ganztagsschule

§ 24 Schule für Erwachsene

§ 25 Berufsschule

§ 25a Werkschule

§ 26 Berufsfachschule

§ 27 (weggefallen)

§ 28 Fachoberschule

§ 28a Berufliches Gymnasium

§ 28b Berufsoberschule

§ 29 Fachschule

§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge

§ 32 Weiterführende Abschlüsse

§ 33 Zulassung und Ausbildung

Teil 3

Die Schülerin und der Schüler

Kapitel 1

Rechte der Schülerin und des Schülers

§ 34 Bildungsanspruch

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

§ 37 Aufbauender Bildungsweg

§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge

§ 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse

§ 39 Zeugnisse für Externe

§ 40 Prüfungen

§ 41 (weggefallen)

§ 42 Versetzung, Nichtversetzung

§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung

§ 44 Verlassen des Bildungsganges

§ 45 Verordnungsermächtigung

§ 46 Ordnungsmaßnahmen

§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen

§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule

§ 48 Ferien

§ 49 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler

§ 51 Schülereigene Medien

Kapitel 2

Allgemeine Schulpflicht

§ 52 Geltungsbereich

§ 53 Beginn der Schulpflicht

§ 54 Dauer der Schulpflicht

§ 55 Erfüllung der Schulpflicht

§ 56 Ruhen der Schulpflicht

§ 56a Meldepflicht durch Privatschulen

§ 57 Ausnahmen

§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Teil 4

Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden

§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

§ 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte

§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt

§ 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten

§ 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten

§ 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden

Teil 5

Gemeinsame Bestimmungen

§ 63 Schuljahr, Schulwoche

Teil 6

Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 64 Unmittelbarer Zwang

§ 65 Ordnungswidrigkeiten

§ 66 Strafvorschriften

§ 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Teil 7

Schlussbestimmungen

§ 68 Einschränkung von Grundrechten

§ 69 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „16 bis 18“ durch die Angabe „15 bis 18“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

      „1. Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und durch das gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden;".

      bb) Die bisherige Nummer 1 wird die Nummer 2 und nach den Wörtern „Allgemeine Schulen" wird das Komma gestrichen.

      cc) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden die Nummern 3 bis 7.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

      „(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist:

      1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin oder des Schülers;

      2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder Rechtsverordnung eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum;

      3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen;

      4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt;

      5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst;

      6. Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen

und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln;

7. Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht."

4. In § 3 Absatz 2 wird nach der Angabe „(§ 4)" das Komma gestrichen.

5. § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration aller Schülerinnen und Schüler ungeachtet von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sozialer Stellung oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu fördern und Ausgrenzungen Einzelner zu vermeiden. Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. Dabei soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, Klima und nachhaltige Entwicklung verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;".

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Informationen, insbesondere solche aus dem Internet, kritisch zu bewerten und zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln;".

bb) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

cc) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen."

7. Die Überschrift des Abschnittes 1 wird gestrichen.

8. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Distanzunterricht

(1) Distanzunterricht ist zulässig

1. auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund besonderer äußerer Umstände, die das öffentliche Leben so stark beeinträchtigen, dass der Schulbesuch vor Ort nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,

2. mit Genehmigung der Schulaufsicht zur zeitweiligen Beschulung von schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern oder

3. nach einem Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf.

(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll erst ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden und den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.

(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform und zu den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen, regelt eine Rechtsverordnung."

9. § 16 Absatz 1 wird Nummer 2 wie folgt geändert:

a) Buchstabe c wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis g werden die Buchstaben c bis f.

10. Die Überschrift „Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen" wird gestrichen.

11. In § 21 werden in der Überschrift die Wörter „in den allgemeinbildenden Schulen" gestrichen.

12. Die Überschrift des Abschnittes 3 wird gestrichen.

13. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Unterstützungseinrichtungen

(1) Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Beratungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlichmotorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.

(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlichmotorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.

(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.

(5) Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihrer Stammschule unterrichtet und stabilisiert, die aufgrund hochgradig

komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.

(5a) Die Willkommensschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. In der Willkommensschule können neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert werden. Sie ermöglicht auch den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I. Durch den Besuch der Willkommensschule wird die Schulpflicht erfüllt. Eine Willkommensschule gilt im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften als nicht voll ausgebaute Oberschule. Die Willkommensschule wird ab dem Schuljahr 2028/2029 evaluiert.

(6) Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung."

14. § 23 Absatz 3 wird Satz 3 aufgehoben.

15. § 24 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 2 werden die Wörter „Tages- und in Abendform" durch die Wörter „Vollzeit- und Teilzeitform" ersetzt.

        bb) In Satz 3 wird das Wort „Fernunterrichts" durch das Wort „Distanzunterrichts" ersetzt.

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

            „Das Abendgymnasium (Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform) und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in Vollzeitform) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge."

        bb) In Satz 2 wird das Wort „Hauptphase" durch das Wort „Qualifikationsphase" ersetzt.

16. Die Überschrift des Abschnittes 4 wird gestrichen.

17. § 25 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden dualen Berufsausbildung. Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz. Der berufsübergreifende Lernbereich bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer, ökonomischer und ökologischer Verantwortung mitgestalten zu können. Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen."

18. § 26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen."

19. § 27 wird aufgehoben.

20. Nach § 28 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allgemeine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. Der Unterricht erfolgt in Vollzeitform. Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließt mit einer Prüfung ab."

21. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30

Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge

In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden. Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung."

22. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Auf der Grundlage förderdiagnostischer Verfahren werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften, auf Antrag der Erziehungsberechtigten, auf Antrag des zuständigen

Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Schulaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erfolgt unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf Antrag der Schulleitung die Durchführung des Verfahrens veranlassen. Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die zuständige Schulbehörde unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einer geeigneten allgemeinen Schule zu."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. Die Schulleitung, insbesondere die Leiterin oder der Leiter für unterstützende Pädagogik, setzt den Auftrag zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung um und stellt sicher, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden."

23. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei

festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können."

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem Vorbereitungskurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie in eine geeignete Klasse oder Lerngruppe überwechseln. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden."

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3."

24. § 37 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

25. § 37a wird wie folgt gefasst:

„§ 37a

Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge

Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen."

26. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse

(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen. Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfang angepasst werden (Nachteilsausgleich).

(3) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlichmotorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn

1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und

2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.

Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.

(4) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungsüberprüfungen wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine Bewertung der Lernentwicklung und der Leistung der Schülerin oder des Schülers abgegeben. Diese Bewertungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.

(5) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.

(6) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben,

es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.

(7) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden."

27. § 40 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

    „Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend."

    b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

    „(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen."

    c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

    „(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten. In schweren Fällen ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären."

    d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

    „(7) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn das Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden."

28. § 47 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin" durch die Wörter „das Verhalten einer Schülerin oder eines Schülers nach Maßgabe ihrer oder seiner Einsichtsfähigkeit" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Eltern" durch das Wort „Erziehungsberechtigten" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In besonderen Fällen kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hinzugezogen werden."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, über die Anforderungen an die Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 6 aus Gründen des § 46 Absatz 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung."

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung."

29. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Zur besseren Eingliederung von neu zugewanderten schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden;

2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden;

3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann."

30. In § 50 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Leistungsbeurteilung" durch das Wort „Leistungsbewertung" ersetzt.

31. In § 54 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn" die Wörter „der Bildungsgang zum Abitur oder" eingefügt.

32. § 55 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die Schülerinnen und Schüler müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen."

    b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

        aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes" durch die Angabe „§ 22 Absatz 5 Satz 2" ersetzt.

        bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

        „Die Dauer der Zuweisung soll drei Schuljahre nicht überschreiten und wird halbjährlich im Hinblick auf das Ziel der Rückführung in eine Schule überprüft."

    c) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

    „Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt."

    d) In Absatz 8 Satz 1 werden nach dem Wort „Unterricht" die Wörter „, auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben" eingefügt.

    e) In Absatz 9 wird die Angabe „Absatz 7" durch die Angabe „Absatz 8" ersetzt.

33. § 56 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Wurde die Vollzeitschulpflicht erfüllt, ruht die Schulpflicht ferner für die Dauer

    1. des Besuchs einer anerkannten berufsbildenden Ergänzungsschule,

2. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,

3. der Ableistung eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder kulturellen Jahres.

Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Sie wird in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen. Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1 oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf."

34. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „besuchen" die Angabe „(Freistellung)" eingefügt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden."

b) In Absatz 2 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.

35. In § 58 wird die Angabe „§ 55 Abs. 7" durch die Angabe „§ 55 Absatz 8" ersetzt.

36. Dem § 59 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen."

37. § 59b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im Übrigen durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Lehrmeisterinnen und Lehrmeister" durch die Wörter „Lehrkräfte für Fachpraxis" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden; das Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung sind unzulässig."

c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Für Lehrkräfte für Fachpraxis gilt § 59 Absatz 3 entsprechend."

d) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktualisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen."

38. Die Überschrift von Teil 7 wird wie folgt gefasst:

„Teil 7

Schlussbestimmungen".

39. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt."

40. Die §§ 69 bis 72a werden aufgehoben.

41. § 73 wird zu § 69 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 69

Inkrafttreten, Außerkrafttreten".

b) Satz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)" vorangestellt.

c) Nach dem neuen Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) § 22 Absatz 5a und § 36 Absatz 3 Satz 2 treten am 1. August 2030 außer Kraft."

Artikel 2

Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Das Bremische Schuldatenschutzgesetz vom 27. Februar 2007 (Brem.GBl. S. 182), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2023 (Brem.GBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich

§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht

Teil 2

Datenverarbeitung in der Schule

§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte

§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht

§ 5 Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes

§ 6 Datenübermittlung an die Schulbehörden

§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen

§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen

§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen

§ 10 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen

Teil 3

Datenverarbeitung in den Schulbehörden

§ 11 Allgemeines

§ 12 Schulverwaltungssoftware

§ 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung

§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, Evaluation und Bildungsmonitoring

§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung

§ 14 Schulinterne Untersuchungen

§ 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe

§ 14b Datenübermittlung an die Kammern

Teil 4

Datenverarbeitung bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und bei den Beratungsdiensten

§ 15 Allgemeines

§ 16 Umfang der Datenverarbeitung

§ 17 Datenübermittlung

§ 18 Information der betroffenen Personen

Teil 5

Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Gesetzeszweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; L 314 vom 22. November 2016, S. 72; L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2; L 74 vom 4. März 2021, S. 35) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden (die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). Dabei gelten die §§ 11 bis 14b für den Träger der jeweiligen Privatschule. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden."

3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich ist. Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Muttersprache, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen dürfen verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist."

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht

(1) Zum Zweck der Durchführung von digital gestütztem Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation erforderlich ist.

(2) Zum Zweck der Teilnahme und der Teilhabe einer schwer- oder langzeiterkrankten Schülerin oder eines schwer- oder langzeiterkrankten Schülers am Unterricht und dem übrigen Schulleben ihrer oder seiner Schule dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme, insbesondere mithilfe eines Telepräsenzroboters oder eines ähnlichen technischen Systems, im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen."

5. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

   „§ 5

   Datenübermittlung beim Wechsel des Beschulungsortes".

   b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

   „(1) Beim Wechsel des Beschulungsortes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunftssperrvermerk, Einschulungs- und Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und Lernentwicklungsdaten, Abschlussdaten, der Benutzername für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schülers übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind

übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist."

6. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Datenübermittlung an die Schulbehörden

An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden."

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Datenübermittlung an die Beratungsdienste, die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen

(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und an die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter gemäß § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.

(2) An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht und die zuständige Anmeldeschule übermittelt werden. Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.

(3) An die Unfallkasse der Freien Hansestadt Bremen dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Namen, Adressdaten, Geburtsdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden."

8. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

   b) Absatz 2 wird aufgehoben.

9. Die Überschrift von Teil 3 wird wie folgt gefasst:

„Teil 3

Datenverarbeitung in den Schulbehörden".

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist."

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7, 9 und 10 entsprechend."

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Schulverwaltungssoftware

(1) Zur Überwachung der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und der übrigen Rechte aus dem Schulverhältnis, zur Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen und schulorganisatorischer Maßnahmen, zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben können die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem automatisierten Dateisystem (Schulverwaltungssoftware) verarbeiten.

(2) Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden.

(3) Der Zugriff von Schulen auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist von der

Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhaven durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken."

12. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 näher bestimmten Daten der Einzuschulenden und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. Sie dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.

(2) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens pseudonymisierte Daten aus der Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hintergrund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse der Auswertung nach Satz 1 zurückmelden. Die Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch unterrichten, und die Klassenlehrkraft dürfen die Pseudonymisierung der Auswertung nach Satz 1 zum Zweck der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler aufheben.

(3) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 2 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist."

13. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, Evaluation und Bildungsmonitoring

(1) Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen, die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen und Evaluationen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und eine Evaluation müssen jeweils in sich abgeschlossen sein. Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen geeignet und erforderlich sind.

(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, Evaluation oder des Bildungsmonitorings durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Absatz 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.

2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist.

3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings ist unzulässig.

(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, der Evaluation oder des Bildungsmonitorings sind die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerinnen- und Schülerbeirat sowie bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.

(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen; Absatz 5 gilt entsprechend. Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können."

14. § 13a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

    „Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen."

    b) Im neuen Satz 3 wird nach dem Wort „Genehmigung" die Angabe „nach Satz 1 oder 2" eingefügt.

15. In § 14 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs." durch das Wort „Absatz" ersetzt.

16. Nach § 14a wird folgender § 14b eingefügt:

„§ 14b

Datenübermittlung an die Kammern

Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen zum Zweck der gemeinsamen Berufsausbildung die in § 34 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes genannten personenbezogenen Daten an die zuständige Kammer übermitteln."

17. Die Überschrift von Teil 4 wird wie folgt gefasst:

„Teil 4

Datenverarbeitung bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter und bei den Beratungsdiensten".

18. § 16 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

    „(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen oder Schülern."

    b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

    „(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist."

19. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Zulässigkeit der Datenübermittlung

(1) Der Schulärztliche Dienst darf der Schule und der zuständigen Schulbehörde nur das für deren Aufgabenerfüllung erforderliche Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben. Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.

(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und

mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln."

20. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung oder Beratung und der Datenerhebung vorab zu informieren."

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Schulärztliche Dienst" durch die Wörter „die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

I. Allgemein

Seit der großen Bremer Schulrechtsreform von 2009 haben sich zahlreiche Änderungsbedarfe sowohl im Bremischen Schulgesetz als auch im Bremischen Schuldatenschutzgesetz angesammelt. Diese sollen nun mit einem umfassenden Änderungspaket gebündelt bedient werden.

Die wesentlichen Änderungen in den genannten Gesetzen betreffen folgende Bereiche:

— Neustrukturierung der inklusiven Unterstützungseinrichtungen für die Schulen,

— Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für die Durchführung von Distanzunterricht,

— Verankerung einer gesetzlichen Regelung zum Notenschutz,

— Flexibilisierung des Verfahrens zur vorschulischen Sprachstandfeststellung,

— allgemeine sofortige Vollziehbarkeit von Ordnungsmaßnahmen,

— datenschutzrechtliche Absicherung des digital gestützten Distanzunterrichts,

— datenschutzrechtliche Absicherung für die Aufgabenerfüllung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB),

— datenschutzrechtliche Absicherung des Einsatzes von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS)

Das Änderungsgesetz verfolgt insbesondere das Ziel, fünfzehn Jahre nach Einführung der Inklusion an den Schulen in Bremen und nach Auswertung der dadurch gewonnenen Erfahrungen die bewährten Unterstützungseinrichtungen und -instrumente gesetzlich zu verstetigen, zu vervollständigen und zu verbessern und das Schulgesetz von Übergangslösungen in diesem Bereich zu bereinigen. Auch nicht mehr passende oder fachlich überholte Bezeichnungen sollen ersetzt werden.

Weiterhin wird eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen. Damit besteht zukünftig die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit, in Katastrophenfällen, die den Präsenzunterricht unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, ganz oder teilweise auf Distanzunterricht umzustellen und auf diese Weise den Bildungsanspruch der Kinder und Jugendlichen trotz widriger Umstände nach Möglichkeit ohne längere Unterbrechung zu erfüllen. Daneben wird Distanzunterricht für

schwer- oder langzeiterkrankte Schülerinnen und Schüler auch regelhaft ermöglicht, sodass sie trotz ihrer Krankheit vor allem unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien (zum Beispiel von Avataren) am Schulunterricht ihrer Klasse teilhaben können. Schließlich wird den Schulen in begrenztem Umfang die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis eines pädagogischen oder didaktischen Konzepts Distanzunterricht als modernes und vielseitiges Instrument der Unterrichtsgestaltung zu nutzen.

Im Bereich der vorschulischen Sprachförderung werden die gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren der Sprachstandsfeststellung ein wenig gelockert, um dieses flexibler anwenden und dadurch Lücken bei der Testung schließen zu können.

Die Anpassungen dieses Änderungsgesetzes sind teilweise primär rechtlich bedingt. Dies gilt etwa für den Notenschutz, dessen Anwendung nach dem einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Im Schuldatenschutzrechtgesetz müssen Änderungen vorgenommen werden, um bildungsfachliche und -politische Grundsatzentscheidungen datenschutzrechtlich abzusichern. Dazu gehören die Einführung von digital gestütztem Distanzunterricht (§ 15 Bremisches Schulgesetz [BremSchulG]), die Gründung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) und die dadurch erfolgte verwaltungsorganisatorische Verschiebung und Erweiterung von Aufgaben sowie der Einsatz von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Schulgesundheitspflege.

Schließlich waren in den beiden schulgesetzlichen Regelungswerken auch einige begriffliche Modernisierungen, Klarstellungen und Fehlerkorrekturen erforderlich.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Einführung von § 15 (Distanzunterricht).

Zu Nummer 3 (§ 2)

a) Bislang fehlte eine klare Definition des Begriffs Schule im Bremischen Schulgesetz. Wichtig ist diese Festlegung insbesondere im Hinblick auf das Kernelement des gemeinsamen Lernens vor Ort. Die Änderung in Nummer 1 (alte Fassung) ist eine grammatikalische Korrektur.

b) Im Zuge der Regelung von Distanzunterricht (siehe unter § 15) werden hier die relevanten Legaldefinitionen für Unterricht (Nummer 6) und – als Unterfall – Distanzunterricht (Nummer 7) ergänzt. Unterricht wird im

zeitlichen Umfang durch die Stundentafeln begrenzt. Distanzunterricht zeichnet sich wiederum im Kern dadurch aus, dass zwischen einzelnen oder allen Schülerinnen und Schülern und einer Lehrkraft eine räumliche Distanz besteht. Er kann sowohl synchron als auch asynchron stattfinden. Der synchrone Distanzunterricht (in Echtzeit) erfordert zwangsläufig Tele- beziehungsweise digital gestützte Kommunikation.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Überarbeitung soll deutlich machen, dass Integration nicht nur im Hinblick auf einen Migrationshintergrund, sondern umfassend für alle Unterscheidungsmerkmale gilt. Im Zuge dessen wird die Berufliche Orientierung definiert und ihre Bedeutung dadurch hervorgehoben.

Zu Nummer 6 (§ 5)

a) Mit der Begriffserweiterung werden die Erziehungsziele der Schule aktualisiert. Insbesondere das in der heutigen Zeit hochrelevante Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung soll hier explizit in das Schulgesetz aufgenommen werden.

b) Die Erweiterung erfolgt in Anpassung der Bildungsziele vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung. Medienkompetenz ist in der heutigen digital vernetzen und durchdrungenen Welt eine unverzichtbare Fähigkeit. Die Schulen müssen den Schülerinnen und Schülern deshalb umfassend vermitteln, wie sie die neuen technologischen Möglichkeiten sinnvoll nutzen können, aber auch, dass und inwiefern sie ihnen zugleich mit angemessener Vorsicht begegnen sollten.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8 (§ 15)

Die Norm schafft eine dauerhafte gesetzliche Basis für den Distanzunterricht an den Schulen des ersten Bildungswegs. Dabei unterscheidet sie zwischen drei Fallvarianten:

In der ersten Variante (Absatz 1 Nummer 1) wird die Sonderreglung, die befristet für die Dauer der Coronapandemie geschaffen worden war, verstetigt. Für die Fälle von außergewöhnlichen Ereignissen wie Pandemien oder Epidemien, Extremwetterlagen oder ähnlichen äußeren Bedrohungslagen wird eine dauerhafte, generelle Notfallnorm im Schulgesetz aufgenommen, auf deren Grundlage die Senatorin für Kinder

und Bildung im Falle von nicht oder nur eingeschränkt durchführbaren Präsenzunterricht ersatzweise Distanzunterricht an den Schulen anordnen kann. Dadurch soll trotz äußerer Widrigkeiten das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung, welches das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Bundesnotbremse II explizit anerkannt und besonders betont hat, so weit wie möglich erfüllt und der ersatzlose Unterrichtsausfall über einen längeren Zeitraum vermieden werden. Unter besonderen äußeren Umständen sind außergewöhnliche Natur- oder Wetterereignisse, Katastrophenfälle, Epidemien oder Pandemien oder erhebliche Störungen der Infrastruktur zu verstehen.

In der zweiten Variante (Absatz 1 Nummer 2) wird eine Regelung geschaffen, die es schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern, welche wegen ihrer Erkrankung ihre Schule nicht besuchen können, die Möglichkeit gibt, trotz der Erkrankung insbesondere mithilfe von Telepräsenzrobotern (Avataren) am Unterricht und am Schulleben ihrer Stammschule teilzunehmen. Dies soll nicht nur verhindern, dass die kranken Kinder und Jugendlichen den Anschluss an das Leistungsniveau ihrer Jahrgangsstufe verlieren, sondern auch dazu dienen, dass sie den sozialen Kontakt zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der Schule aufrechterhalten können, der für ihre Stabilisierung und Genesung von großer Bedeutung ist.

Mit der dritten Variante (Absatz 1 Nummer 3) wird den Schulen die Möglichkeit gegeben, in begrenztem Umfang auf Basis eines dezidierten pädagogischen beziehungsweise didaktischen Konzepts, Distanzunterricht durchzuführen. Das Konzept wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Gesamtkonferenz von der Schulkonferenz beschlossen und steht unter Genehmigungsvorbehalt der Schulaufsicht. Um das vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur „Bundesnotbremse II“ betonte Primat des Präsenzunterrichts zu wahren, soll dieser regelhafte Distanzunterricht in zeitlicher Hinsicht nicht mehr als ein Fünftel der Jahreswochenstunden umfassen. Diese Begrenzung ist jahresbezogen, sodass im Verlauf eines Schuljahres auch Blockmodelle möglich sind. Im Hinblick auf die für den Distanzunterricht nötige Reife der Schülerinnen und Schüler soll dieses Instrument in der Regel erst ab Jahrgangsstufe 7 zum Einsatz kommen. Der konzeptionelle Distanzunterricht kann digital gestützt sein, muss es aber nicht. Denkbar sind hier mannigfaltige Formate wie etwa eigenständige Projektetage oder -wochen, regelmäßige Selbstlernformen in und außerhalb der Schule, Blockmodelle und vieles mehr.

Die Details zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den hierfür zugelassenen technischen Mitteln, und den sonstigen organisatorischen Rahmenbedingungen sollen in einer Rechtsverordnung normiert werden.

Zu Nummer 9 (§ 16)

Die Schulart Berufsaufbauschule gibt es in der bremischen Schullandschaft schon seit Längerem nicht mehr und sie soll auch nicht wiedereingeführt werden.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 11 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung der Überschrift des Paragrafen an den Norminhalt.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 13 (§ 22)

Mit der Neufassung des § 22 wird das bewährte inklusive Unterstützungssystem für Schule umfassend und an zentraler Stelle im Gesetz neu geregelt.

Der Begriff „Zentren für unterstützende Pädagogik" wird dabei ersetzt. Mittlerweile wurden an allen allgemeinbildenden Schulen „Zentren für unterstützende Pädagogik“ eingerichtet. In der praktischen Umsetzung hat sich gezeigt, dass die bisher unter § 22 beschriebenen Aufgaben der „Zentren für unterstützende Pädagogik“ im Zuge der fortgeschrittenen Inklusion inzwischen in den allgemeinen Schulen selbstverständlich geworden und überwiegend als wesentlicher, alltäglicher Teil der Aufgaben der Schule organisatorisch und mental integriert sind. Angesichts dessen wird der Begriff der „Zentren" für unterstützende Pädagogik, der objektiv die irreführende Vorstellung eines räumlich begrenzten Ortes in der Schule hervorruft, wird durch die Bezeichnung der hauptverantwortlichen Funktionsstelle („Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik") ersetzt (siehe § 35 Absatz 4). Fachlichinhaltlich ist damit jedoch keine Änderung verbunden; die Aufgaben und die Verantwortlichkeit der Leiterin oder des Leiters für unterstützende Pädagogik bleiben dieselben wie die der bisherigen „Leiterin oder des Leiters des Zentrums für unterstützende Pädagogik". Die zukünftige „Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik“ ist als funktionale Abteilungsleitung Teil der Schulleitung; ihre Aufgaben werden in § 35 Absatz 4 näher definiert.

Statt der „Zentren" für unterstützende Pädagogik werden hier nun sämtliche Unterstützungseinrichtungen für besondere Förderbedarfe, die zuvor an unterschiedlichen oder unpassenden Stellen im Gesetz verteilt waren, gesammelt geregelt.

In Absatz 1 werden die bislang in der Übergangsvorschrift § 70a versteckten Förderzentren als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf verstetigt. Im Zuge dessen werden sie dem modernen Fachsprachgebrauch entsprechend in „Bildungs- und Beratungszentren“ (BBZ) umbenannt. Damit wird insbesondere der wichtige Auftrag der Beratung hervorgehoben und gestärkt. Durch die Umbenennung ändert sich jedoch fachlichinhaltlich nichts an den Aufgaben dieser Einrichtungen, wie die gesetzliche Aufgabenbeschreibung zeigt. Der Fortbestand der Bildungs- und Beratungszentren dient auch dem Erhalt der spezifischen sonderpädagogischen Fachlichkeit und ihrer besonderen Ausstattung (Beispielsweise: Gebärdensprache, spezielle Hilfsmittel und andere). Die Bildungs- und Beratungszentren stellen nach wie vor ein Angebot dar, das bei bestehendem Förderbedarf gewählt werden kann. Die Erziehungsberechtigten behalten das Recht, stattdessen eine allgemeine Schule für ihr Kind zu wählen. Dieses Angebot geht auch nicht zulasten der Ausstattung der allgemeinen Schulen für deren inklusiven Aufgaben.

Zur Vereinheitlichung der Terminologie wird auch die bisherige „Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht" in Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit umbenannt und aus systematischen Gründen hier verortet.

Absatz 2: Die genannten Bildungs- und Beratungszentren (BBZ) werden weiterhin als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf vorgehalten. Für den Fall der Überanwahl eines BBZ wird mit Satz 2 eine Regelung zur Aufnahme eingefügt. Die Auswahl erfolgt dann anhand des individuellen sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Absatz 3: Die Bildungs- und Beratungszentren bieten je nach Ausstattung, Größe und dem üblichen Leistungsniveau ihrer Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit zum Erwerb der Einfache Berufsbildungsreife, der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses.

Absatz 4: Die Mobilen Dienste, die in der Praxis der inklusiven Beschulung eine wichtige Rolle im inklusiven Unterstützungssystem spielen, waren bisher noch nicht gesetzlich verankert. Diese Lücke wird nun geschlossen.

Absatz 5: An den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBUZ) werden spezielle Bildungsabteilungen eingerichtet, in denen Schülerinnen und Schüler mit hochgradig komplexen und langandauernden Problemen im emotionalen und sozialen Bereich, die ihre Regelbeschulung stark beeinträchtigen oder unmöglich machen, für einen befristeten Zeitraum unterstützt, stabilisiert und beschult. Sie verbleiben in diesem Zeitraum organisatorisch Schülerinnen und Schüler in ihrer Stammschule. Primäres Ziel dieser Maßnahme, deren tatbestandliche Voraussetzungen – wie schon bisher – in § 55 Absatz 4 geregelt sind, ist die Stabilisierung und

schnellstmögliche Rückführung der Schülerin oder des Schülers in ihre oder seine Stammschule.

Absatz 5a: Als befristete Unterstützungseinrichtung werden zudem die Willkommensschulen geregelt. Sie sollen das bestehende System der Sprachförderkurse (Vorbereitungskurse) aus Kapazitätsgründen vorübergehend ergänzen und inhaltlich erweitern. An Willkommensschulen erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I speziell auf den Erwerb der deutschen Sprache fokussierten Unterricht. Daneben bieten Willkommensschulen auch Fachunterricht an. Ziel der Einrichtung ist es, den Schülerinnen und Schülern einen zügigen Übergang in eine allgemeinbildende Regelschule zu ermöglichen. Ältere zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten zudem die Möglichkeit, an einer Willkommensschule direkt einen allgemeinbildenden Abschluss zu erlangen und so ohne zeitliche Verzögerung den Bildungsweg in der Sekundarstufe II fortsetzen zu können.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Zuweisung zu einer Willkommensschule regelt § 36 Absatz 3.

Die Willkommensschule wird zunächst befristet eingeführt (siehe § 69 Absatz 2); nach drei Jahren soll ihre Wirksamkeit evaluiert werden.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Absatz 3 Satz 3 ist als Spezialregelung überflüssig, da das Vorhalten von Unterstützungs- und Förderangeboten nach der inklusiven Systematik des gesamten Schulgesetzes an allen Schulen, gleich welcher Art und Organisationsform, verpflichtend ist.

Zu Nummer 15 (§ 24)

Anpassung der gesetzlichen Terminologie an die heute bundesweit gängigen Bezeichnungen „Vollzeit- und Teilzeitform" und „Qualifikationsphase" sowie innergesetzliche Vereinheitlichung bezüglich des Begriffs „Distanzunterricht".

Zu Nummer 16

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 17 (§ 25)

Das Berufsgrundbildungsjahr gib es nicht mehr und wird deshalb hier gestrichen. Im Übrigen wird die Definition der Berufsschule aktualisiert.

Zu Nummer 18 (§ 26)

Eine Abschlussprüfung ist nicht in allen ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zwingend vorgesehen, zum Beispiel nicht in der Berufsorientierungsklasse. Dies wird mit dem eingefügten Satz klargestellt.

Zu Nummer 19 (§ 27)

Diese Schulart gibt es nicht mehr.

Zu Nummer 20 (§ 28)

Bislang regelte das Bremische Schulgesetz nur die zweijährige Fachoberschule (Jahrgänge 11 und 12) und die einjährige Fachoberschule (Jahrgang 12), nicht jedoch die Fachoberschule (Jahrgangsstufe 13), die zur fachgebundenen Hochschulreife führt. Der neue Absatz 4 schließt diese Lücke.

Zu Nummer 21 (§ 30)

Die Definition der ausbildungsvorbereitenden Bildungsgänge wird mit der Neuformulierung aktualisiert.

Zukünftig sollen auch Schülerinnen und Schüler mit der Einfachen Berufsbildungsreife in die Berufsorientierungsklassen, die zu den Ausbildungsvorbereitenden Bildungsgängen zählen, einmünden können. Bisher werden Schülerinnen und Schüler mit einfacher Berufsbildungsreife in Praktikumsklassen zugewiesen, wo sie keinen weiteren höheren Abschluss erwerben können. Die neue Formulierung bildet damit die Grundlage für die anstehenden Änderungen der AVB-VO.

Zu Nummer 22 (§ 35)

a) Zu Absatz 3

Zu Satz 1: Die Veränderung von dem nur feststellenden „Gutachten" hin zum Begriff „förderdiagnostisches Verfahren" ermöglicht die Öffnung und Weitung des Blickes hin zu einer umfassenderen Förderdiagnostik. In diesen Verfahren, in denen mit Zustimmung und Einbeziehung der Erziehungsberechtigten auf Grundlage fundierter Erhebungen in einer multiprofessionellen und ganzheitlichen Förderplanung, in der der Förderbedarf und die geplanten Fördermaßnahmen beraten werden, ermöglicht eine gezieltere Förderung. Ein entsprechendes Verfahren wird derzeit bereits erprobt und evaluiert.

Zu Satz 3: Das verpflichtende schulärztliche Gutachten soll nur noch bei somatischen Auffälligkeiten erstellt werden. Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum, in dem Fachkräfte verschiedener Professionen und auch Schulpsychologinnen und –psychologen tätig sind, wird auf Wunsch der Erziehungsberechtigten ebenfalls einbezogen.

Satz 6 wurde aus der wegfallenden Übergangsvorschrift § 70a Absatz 3 übernommen.

b) Zu Absatz 4

Die Aufgaben der allgemeinen Schulen im Bereich der unterstützenden und sonderpädagogischen Förderung werden hier festgeschrieben. Dabei werden insbesondere auch die Aufgaben der für die Inklusion sehr wichtigen schulinternen Position „Leiterin oder Leiter für unterstützende Pädagogik" geregelt, die der bisherigen Funktionsstelle „Leiterin oder Leiter des Zentrums für unterstützende Pädagogik" entspricht und damit inhaltlichfunktional beibehalten bleibt.

Zu Nummer 23 (§ 36)

a) Absatz 1

Zu Satz 1: Der gesetzlich bisher festgeschriebene starre Termin 31. Mai hat sich in der Praxis als zu unflexibel erwiesen. Insbesondere die Organisation der Nachtestphase, die für eine hohe Beteiligungsquote wichtig ist, wird dadurch erheblich erschwert. Der feste Termin führte auch dazu, dass spätere Zuzüge nicht erfasst wurden.

Auch die bisherige Festlegung auf den Ort der Testung erschwert es, niedrigschwellige Möglichkeiten beziehungsweise aufsuchende Angebote (in Kitas, Wohnheimen, im Haus der Familie et cetera) zu installieren. Zudem werden bereits jetzt viele Kinder durch die Kita an die von dort nächstgelegene Grundschule begleitet (nicht an die für das jeweilige Kind zuständige Anmeldeschule).

Zu Satz 2: Für die Testung von Kindern, die keine Kita besuchen, ist die bisherige Formulierung „die im folgenden Jahr schulpflichtig werden“ hinderlich, da sie zeitlich zu knapp bemessen ist. Um für diese Kinder eine Sprachförderung in einer Kita zu ermöglichen, muss der Sprachtest so frühzeitig durchgeführt, ausgewertet und der gegebenenfalls bestehende Förderbedarf bestandskräftig festgestellt werden, dass sie noch rechtzeitig für eine Kita angemeldet werden können. Dazu müssen sie in der Hauptanmeldephase, das heißt im Januar für einen Kita-Platz ab August desselben Jahres, angemeldet werden, um noch im Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden zu können (vergleiche § 4 Bremisches Aufnahmeortsgesetz – [BremAOG] und § 4 BhvAOG). Die Testung muss bei den Nicht-Kita-Kindern deshalb schon im Herbst des Vorjahres erfolgen.

b) Absatz 2

Verschiebung der Ermächtigungsgrundlage in den neuen Absatz 6 aus systematischen Gründen.

c) Absatz 3

Sprachförderung für neu Zugewanderte soll nach wie vor vorrangig teilintegrativ und dezentral an den allgemeinen Schulen erfolgen. Wenn jedoch die Kapazitäten der Vorbereitungskurse an den Schulen ausgeschöpft sind, können neu Zugewanderte ohne deutsche Sprachkenntnisse alternativ einer Willkommensschule zugewiesen werden. Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit des Schulsystems steht der Zugang zu bestimmten Schulen beziehungsweise schulischen Einrichtungen notwendigerweise unter einem Kapazitätsvorbehalt. Sofern die Vorbereitungskurse an den allgemeinen Schulen ausgelastet sind, muss die Sprachförderung der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ersatzweise möglichst effizient anders organisiert werden, um deren Bildungsanspruch trotzdem ohne zeitliche Verzögerung erfüllen zu können. Dies erfolgt hier mit der Willkommensschule (vergleiche § 22 Absatz 5a).

An einer Willkommensschule können neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler aus den höheren Jahrgängen zugleich auch gezielt auf die Prüfungen für einen deutschen allgemeinbildenden Schulabschluss vorbereitet werden und diese dort direkt ablegen. Auf diesem Weg können sie deutlich schneller einen ersten allgemeinbildenden Schulabschluss erlangen, als wenn sie sich erst nach der Sprachförderung an einer allgemeinen Schule auf eine Abschlussprüfung vorbereiten und diese absolvieren könnten.

d) Absatz 6

Die zuvor in den einzelnen Absätzen verteilten Verordnungsermächtigungen werden hier aus rechtstechnischen Gründen zusammengefasst.

Zu Nummer 24 (§ 37)

Eine Wiederholung des Abschlussjahrgangs allein zur möglichen Verbesserung des bereits erlangten Abschlusses ist nicht zielführend und widerspricht insbesondere im Bereich der Gymnasialen Oberstufe den geltenden Kultusministerkonferenz-Vereinbarungen. Es hindert die Schülerinnen und Schüler auch daran, ihren Bildungsweg zielgerichtet fortzusetzen. In der Oberschule erhalten die Schülerinnen und Schüler frühzeitig eine Bildungsgangprognose und die nötige Förderung, die es möglich macht, ihren Fähigkeiten entsprechend auf den erwünschten Abschluss hinzuarbeiten. Für diejenigen, die einen höheren Abschluss als den erlangten anstreben, bietet das berufsbildende System zahlreiche Möglichkeiten, diesen noch zu erlangen.

Zu Nummer 25 (§ 37a)

Die Änderung dient der sprachlichen Konkretisierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Ein Kind mit Leistungen in Mathematik und Deutsch über dem Regelstandard kann natürlich auch dann ein

Gymnasium besuchen, wenn die Eltern nicht an der Beratung teilgenommen haben. Die Beratung hat den Zweck, Eltern über das erhöhte Anforderungsniveau des Gymnasiums zu informieren, das eine hohe Leistungsfähigkeit erfordert.

Zu Nummer 26 (§ 38)

Zu Absatz 1

Satz 1: Ersetzung der Bezeichnung „Leistungskontrolle“ durch einen moderneren Begriff.

Satz 2: Es entspricht allgemeinen Bewertungsmaßstäben, dass die Bewertbarkeit einer Leistung deren individuelle Zurechenbarkeit voraussetzt. Das gilt ausdrücklich auch für den Bereich des Distanzunterrichts. Auch hier muss sichergestellt sein, dass die erbrachte Leistung allein dem einzelnen Schüler oder der einzelnen Schüler zuzurechnen ist; andernfalls kann sie nicht in die Benotung einfließen. Diese Einschätzung obliegt den Lehrkräften im Rahmen ihres Bewertungsspielraumes. Relevante Indizien sind etwa auffällige Brüche zu bisherigen Leistungen.

Satz 3: Im Hinblick auf die neue gesetzliche Möglichkeit von Distanzunterricht wird hier klargestellt, dass schriftliche Leistungsüberprüfungen auch künftig ausschließlich vor Ort in der Schule zu schreiben sind.

Satz 4: Täuschungsversuche und deren Rechtsfolgen waren bislang nur für Prüfungsarbeiten geregelt (§ 40 Absatz 4); diese Lücke wird nun durch eine analoge Regelung für die sonstigen Leistungsnachweise geschlossen.

Zu Absatz 2

Im Zusammenhang mit dem Notenschutz (Absatz 3) wird zwecks Abgrenzung auch der Nachteilsausgleich genauer geregelt. Bisher war nur in der Verordnungsermächtigung in § 40 Absatz 8 der Auftrag enthalten, die besonderen Belange der Behinderten im Prüfungsverfahren zu berücksichtigen.

Zu Absatz 3

Eine gesetzliche Regelung zum Notenschutz ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 22. November 2023, 1 BvR 2577/15) zwingend erforderlich. Die notwendige Rechtsgrundlage wird hiermit geschaffen. Notenschutz wird hierbei nicht nur für den Bereich Lese-Rechtsschreib-Schwierigkeiten (LRS), sondern auch für andere dauerhafte Leistungsbeschränkungen ermöglicht.

Notenschutz setzt grundsätzlich voraus, dass ein Nachteilsausgleich nicht ausreicht, um die Beeinträchtigung hinreichend auszugleichen.

Um dabei die Qualität der Leistungsnachweise und vor allem der schulischen Abschlüsse zu gewährleisten, dürfen Kerninhalte des Abschlusses, die der Bildungsnachweises für den Rechtsverkehr attestiert, nicht von den Maßnahmen des Notenschutzes berührt werden.

Der Zeugnisvermerk über angewandten Notenschutz ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Notenschutz nicht nur zulässig, sondern zur Wahrung der Zeugniswahrheit sogar verfassungsrechtlich geboten.

Zu Absatz 4

Absatz 2 alte Fassung wird aus systematischen Gründen hierher verschoben. Der veraltete Begriff „Beurteilung“ wird durch den modernen Begriff „Bewertung“ ersetzt.

Zu Absatz 5 und 6

Klarstellung, dass der Zeugnisvermerk über die Erteilung von Notenschutz auch im Abschluss- oder Abgangszeugnis aufzunehmen ist.

Zu Absatz 7

Erweiterung der Verordnungsermächtigung um Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz.

Zu Nummer 27 (§ 40)

a) Absatz 1

Klarstellung, dass auch in Prüfungen Nachteilsausgleiche und Notenschutz anwendbar sind.

b) Absatz 3a

Prüfungen auf Distanz bleiben, ebenso wie schon die schriftlichen Leistungsüberprüfungen, weiterhin ausgeschlossen, um der andernfalls deutlich erhöhten Gefahr von Täuschungsversuchen vorzubeugen.

c) Absatz 4

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird das Regel-Ausnahme-Verhältnis in Bezug auf die Rechtsfolge des Nichtbestehens hier umgekehrt. Der Begriff „Teilleistung“ wird wegen seiner Unklarheit begrifflich als „Prüfungsteil“ präzisiert.

d) Absatz 7

Die Wiederholung einer nicht bestandenen schulischen Abschlussprüfung umfasst immer sämtliche Prüfungsteile. Dies stellt im Prüfungsrecht das Grundprinzip dar und wird auch in den Kultusministerkonferenz-Vereinbarungen (zum Beispiel Oberstufenvereinbarung) explizit so formuliert. Die Prüfungsverordnungen enthalten entsprechende Vorgaben. Demgemäß müssen erfolglose schulische Abschlussprüfungen schon seit Langem stets vollständig wiederholt werden.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass die Wiederholung einer Abschlussprüfung zum Zweck der Verbesserung des bereits erlangten Abschlusses ausgeschlossen ist. Das gilt auch dann, wenn eine Schülerin oder ein Schüler eine im allgemeinbildenden Bildungsgang bestandene Abschlussprüfung im berufsbildenden Bereich wiederholen will, um deren Ergebnis lediglich zu verbessern, ohne zusätzliche Berechtigungen dadurch zu erlangen.

Zu Nummer 28 (§ 47)

a) Absatz 1

Im Zuge der Inklusion ist der Aspekt der individuellen Einsichtsfähigkeit des jeweiligen Schülers oder der jeweiligen Schülerin bei dem Ergreifen von Ordnungsmaßnahmen zu beachten.

b) Absatz 2

Redaktionelle Anpassung.

c) Absatz 3

Schulpsychologinnen und –psychologen sind schon seit 2009 organisatorisch in die multiprofessionellen Teams der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren integriert, sodass der Begriff auszutauschen ist.

d) Absatz 5

Redaktionelle Korrektur.

e) Absatz 6

Der Suspensiveffekt (das heißt die aufschiebende Wirkung) von Widerspruch und Klage wird, mit dieser Norm spezialgesetzlich ausgesetzt. Ordnungsmaßnahmen müssen stets zeitnah umgesetzt werden, damit sie ihren erzieherischen Zweck und ihre pädagogische Wirkung überhaupt entfalten können. Aus diesem Grund müssen die Schulen derzeit die sofortige Vollziehung in jedem Einzelfall ausdrücklich anordnen, um die aufschiebende Wirkung eines dagegen eingelegten Widerspruchs zu

verhindern, was in der Praxis durchweg geschieht. Im Interesse einer Entlastung der Schulen von unnötiger Bürokratie sollen sie von diesem Formalismus befreit werden. In vielen anderen Bundesländern existieren bereits entsprechenden schulgesetzliche Regelungen (zum Beispiel § 61 Absatz 4 Satz 3 Niedersächsisches Schulgesetz [NdsSchulG], § 49 Absatz 9 Satz 3 Hamburgisches Schulgesetz [HmbSchulG], § 63 Absatz 6 Satz 2 Schulgesetz Berlin [BlnSchulG], § 53 Absatz 3 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen [SchulG NRW]). Für die Eltern beziehungsweise die betroffenen Schülerinnen und Schüler ändert sich dadurch in der Praxis nichts, denn auch bei der jetzt durchgehend praktizierten gesonderten Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Schule müssen sie einen Eilantrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 4 oder 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen, um den Vollzug der Ordnungsmaßnahme auszusetzen.

Zu Nummer 29 (§ 49)

Die Bezeichnung „Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund" ist veraltet und im vorliegenden Kontext zu unpräzise. Sie wird deshalb durch den heute gebräuchlichen Begriff „neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler" ersetzt.

Zur Streichung von Nummer 3 Satz 2: Die allgemeinen Verfahrensregelungen für Prüfungen aus § 40 müssen aus Gründen der Chancengleichheit bei allen schulischen Prüfungsverfahren, mithin auch hier gelten.

Zu Nummer 30 (§ 50)

Terminologische Folgeänderung aus den Änderungen in § 38.

Zu Nummer 31 (§ 54)

Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 ist erforderlich im Hinblick auf sehr leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe übersprungen und schon nach elf Schulbesuchsjahren ihr Abitur erreicht haben.

Zu Nummer 32 (§ 55)

a) Absatz 1

Die Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen, sollen zukünftig direkt in das für den praktischen Teil erforderliche Praktikum wechseln können, ohne unnötig Zeit in einem Übergangssystem zu verlieren.

b) Absatz 4

Infolge der Auflösung des Förderzentrums für den Förderbedarf im Bereich sozialemotionale Entwicklung werden in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zukünftig auch Schülerinnen und Schüler mit tiefgreifenden Förderbedarfen im sozialemotionalen Bereich in den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren beschult werden (intensivpädagogische Lerngruppen). Für die langfristig erfolgreiche Förderung dieser Schülerinnen und Schüler am Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum sind zwei Jahre angesichts ihres meist sehr hohen Unterstützungsbedarfs in aller Regel nicht ausreichend. Um den erheblichen Verwaltungsaufwand einer Verlängerung der schulersetzenden Maßnahme zu vermeiden, wird deren regelmäßige Maximaldauer deshalb um ein Jahr erhöht.

c) Absatz 7

Die Maßgabe des Lebensalters ist ausreichend. Andernfalls bestünde zum Beispiel für viele Geflüchtete eine dreijährige Schulpflicht an einer Berufsbildenden Schule.

d) Absatz 8

Die Teilnahme am Distanzunterricht und die Erledigung von Aufgaben, die im Unterricht erteilt werden, ist durch diese Ergänzung für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

e) Absatz 9

Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Nummer 33 (§ 56)

Absatz 2 widerspricht in der bisherigen Fassung der Vorgabe aus § 55 Absatz 1, wonach die Schulpflicht grundsätzlich nur an einer öffentlichen Schule oder einer privaten Ersatzschule erfüllt werden kann. Sie muss deshalb richtigerweise auf die Schulpflicht nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht beschränkt werden.

Im Übrigen Aktualisierung der Begrifflichkeiten und Ergänzung um das freiwillige kulturelle Jahr.

Satz 4 und 5 wegen der Systematik aus § 57 Absatz 1 hochgezogen.

Zu Nummer 34 (§ 57)

a) Absatz 1

Zu Satz 1: Verankerung des Begriffs „Freistellung“ zur klareren Abgrenzung von der (gänzlichen) Befreiung von der Schulpflicht nach Absatz 2. Die

Regeln zum Ableisten eines Freiwilligendienstes werden aus systematischen Gründen in § 56 Absatz 2 verschoben.

Zu Satz 3: Mit der Kultusministerkonferenz-Vereinbarung über die „Einführung des Lernmanagementsystems Digitales Lernen unterwegs (DigLu)“ wird ein schulisches Unterstützungssystem für Kinder beruflich Reisender in Gestalt von Stamm- und Stützpunktschulen und einem einheitlichen digitalen Schultagebuch installiert. Die Norm verankert die gesetzliche Verpflichtung für die betreffenden Kinder, daran teilzunehmen.

b) Absatz 2

Folgeänderung. Die Regelung zur Krankenhausschule wird aus Gründen der Gesetzessystematik in § 22 (Unterstützungseinrichtungen) integriert. Im Zuge dessen erhält sie die neue Bezeichnung „Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit“.

Zu Nummer 35

Korrektur eines Fehlverweises.

Zu Nummer 36 (§ 59)

Damit Distanzunterricht im Rahmen von § 15 als (zeitweiliger) Ersatz für Präsenzunterricht sinnvoll und effektiv zum Einsatz kommen kann, muss dieses Unterrichtsformat nicht nur für die betroffenen Schülerinnen und Schüler, sondern auch für die jeweiligen Lehrkräfte verpflichtend sein. Dies wird hiermit klargestellt.

Zu Nummer 37 (§ 59b)

a) Absatz 1

Redaktionelle Korrektur.

b) Absatz 2

Sieht das jeweilige Konzept die Durchführung per Video- oder Audiokonferenzsystem vor, so ist auch diese Vorgabe verbindlich. Die durch Satz 2 vorgenommene datenschutzrechtliche Absicherung basiert auf der Öffnungsklausel des Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung, denn mit der Durchführung des digital gestützten Distanzunterrichts wird eine rechtliche Verpflichtung in Gestalt des staatlichen Unterrichts- und Erziehungsauftrags aus Artikel 7 Grundgesetz und Artikel 27 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen erfüllt. Sie kann zudem auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung gestützt werden, da eine Aufgabe wahrgenommen wird, die im öffentlichen Interesse liegt und in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Eine entsprechende

datenschutzrechtliche Regelung für die Schülerinnen und Schüler folgt aus dem Bremischen Schuldatenschutzgesetz (siehe § 4a BremSchulDSG).

c) Absatz 6

Aktualisierung der Berufsbezeichnung.

d) Absatz 7

Rechtstechnische Korrektur.

e) Absatz 8

Es fehlte bisher eine explizite gesetzliche Regelung zur Erforderlichkeit eines erweiterten Führungszeugnisses für das schulische Personal und andere, regelmäßig in der Schule tätige Personen (zum Beispiel Praktikantinnen und Praktikanten oder Lesepatinnen und Lesepaten). Um den größtmöglichen Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist die Anforderung dieses Nachweises der Unbescholtenheit jedoch unverzichtbar und wird deshalb hiermit gesetzlich abgesichert. Für die bei den Stadtgemeinden oder dem Land Beschäftigten greift die Mitteilung in Strafsachen (MiStra), der zufolge relevante Verurteilungen automatisch an die Anstellungskörperschaft gemeldet werden; die übrigen Personen müssen alle fünf Jahre ein aktualisiertes Führungszeugnis vorlegen.

Zu Nummer 38

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 39 (§ 68)

Dieser explizite Hinweis im Gesetz ist nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich erforderlich (sogenanntes Zitiergebot.)

Zu Nummer 40

Aufhebung der inhaltlich überholten oder aber an anderer Stelle verorteten Übergangsregelungen.

Zu Nummer 41

Die Norm regelt das Außerkrafttreten der Regelungen zur Willkommensschule. Willkommensschulen werden lediglich vorübergehend eingerichtet. Priorität hat die gemeinsame Beschulung der Schülerinnen und Schüler in teilintegrativen Vorbereitungskursen an den allgemeinen Schulen.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 2 (§ 1)

Absatz 1

Zu Satz 1: Die zuständigen Schulbehörden werden zur Klarstellung explizit benannt. Insbesondere wird auch das neu gegründete Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) ausdrücklich aufgezählt. Die neu in § 22 Bremisches Schulgesetz geregelten Unterstützungseinrichtungen beraten und beschulen Schülerinnen und Schüler zumindest zeitweilig und müssen zu diesem Zweck ebenfalls personenbezogene Daten verarbeiten. Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und -ärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der „Schulgesundheitspflege“ aus § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz (BremSchVwG) angeglichen und entsprechend erweitert.

Absatz 2

Satz 2: Die anerkannten Ersatzschulen sind nach § 18 Absatz 23 Satz 2 Bremisches Privatschulgesetz (BremPrivatschG) verpflichtet, an den Qualitätsuntersuchungen teilzunehmen. Zudem müssen sie Daten zu statistischen Zwecken übermitteln. Die dazu notwendige Datenverarbeitung beim jetzt dafür zuständigen Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen wird hiermit gesetzlich abgesichert.

Satz 3: Die Verfolgung eines doppelten Zwecks liegt im Interesse der Verwaltungseffizienz und dient damit zugleich den zuschussberechtigten Privatschulen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Als übergeordneter Zweck für die Datenverarbeitung im Schulbereich wird hier der Bildungs- und Erziehungsauftrag normiert. Die Ausdifferenzierung der daraus resultierenden verschiedenen Datenverarbeitungszwecke soll, wie in § 2 Absatz 2 vorgesehen, auf der Ebene der Ausführungsverordnung erfolgen, die zeitgleich novelliert wird. Dort werden dann die Datenkategorien mit den jeweils damit verfolgten Zwecken geregelt. Bisher fehlen in der Verordnung Angaben zum Zweck.

Die Verarbeitung der in Absatz 1 Satz 2 genannten besonderen Kategorien personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Absatz 1

Ohne Bild- und/oder Tonübertragung aller Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse ist der Distanzunterricht mithilfe von Video- oder Audiokonferenzsystemen nicht sinnvoll durchführbar. Die entsprechende

Regelung für das schulische Personal findet sich in § 59b Bremisches Schulgesetz.

Die Einschätzung, ob und in welchem Umfang im Rahmen des Distanzunterrichts Ton-, Bild- oder Videodaten von Schülerinnen und Schülern übertragen werden müssen, liegt bei der unterrichtenden Lehrkraft. Maßgebend ist dabei ihr pädagogisches oder didaktisches Konzept. Das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ist nicht erforderlich, weil andernfalls diese darüber entscheiden könnten, ob ihr Kind dem Konzept der Lehrkraft entsprechend am Distanzunterricht teilnimmt oder nicht. Die Pflicht zur Teilnahme am (Distanz-)Unterricht besteht aber gemäß § 55 Absatz 1 Bremisches Schulgesetz generell unabhängig von dem Willen der Erziehungsberechtigten; andernfalls könnte dieser nicht zweckentsprechend durchgeführt werden.

Absatz 2

Erfasst werden die Daten der Schülerinnen und Schüler, die insbesondere von einem in der Schule eingesetzten Telepräsenzroboter (Avatar) von dem Ort, an dem die Klasse oder Lerngruppe sich gerade befindet, zu dem Aufenthaltsort des kranken Klassenkameraden oder der kranken Klassenkameradin übertragen werden sollen. Wäre diese Übertragung von der Einwilligung der Erziehungsberechtigten sämtlicher Mitschülerinnen und Mitschüler abhängig, so käme diese Fallvariante des Distanzunterrichts nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Bremisches Schulgesetz praktisch nie zur Anwendung, weil dieser Weg einen unverhältnismäßigen und mangels Rückmeldung aller meist erfolglosen Aufwand für die Schule bedeutet. Um den schwer- oder langzeiterkrankten Kindern und Jugendlichen nicht nur die Teilnahme am Unterricht, sondern auch die für ihre Genesung wichtige Teilhabe am Sozialleben der Schule zu ermöglichen, bedarf es dieser gesetzlichen Regelung. Die Einwilligung der kranken Schülerin oder des kranken Schülers in die Übertragung ihrer eigenen Daten in diese Übertragung bleibt hingegen erforderlich, wenn dabei auch ihre oder seine Gesundheitsdaten verarbeitet werden.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Der Begriff „Beschulungsort“ wird hier gewählt, weil er alle möglichen Beschulungsorte unabhängig davon, ob sie eine Schule im Sinne von § 2 Absatz 1 Nummer 1 Bremisches Schulgesetz darstellen, umfasst, also auch die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 5a Bremisches Schulgesetz.

In Absatz 1 werden die notwendig zu übermittelnden Daten vervollständigt und begrifflich aktualisiert.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen erfüllt wichtige Aufgaben im Bereich Bildungsmonitoring und Statistik, die zuvor bei der Senatorin für Kinder und Bildung verortet waren. Dazu muss es insbesondere im Rahmen von Testverfahren Daten von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und deren Eltern verarbeiten dürfen.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Absatz 1

Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und Schulärzte sowie die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) an den Begriff der „Schulgesundheitspflege“ aus § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz angeglichen und erweitert.

Absatz 2

Das Gesundheitsamt benötigt auch die Information über die zuständige Anmeldeschule der Einzuschulenden, damit es das Kind korrekt zuordnen kann.

Absatz 3

Ergänzung zur Aufgabenerfüllung notwendiger Daten.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Einschränkung in dem aufgehobenen Absatz 2, wonach bestimmte Daten nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden, also zum Beispiel nicht einmal fotokopiert werden dürfen, entspricht nicht mehr dem Stand der heutigen Kommunikation und behindert eine moderne und effiziente Verwaltung erheblich.

Zu Nummer 9

Folgeänderung aus § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Die Aufzählung der zuständigen Schulbehörden in Absatz 1 wird um das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen erweitert, damit diese die ihm zugewiesenen Aufgaben erfüllen kann. Satz 2 wird aus systematischen Gründen in Absatz 4 (neu) überführt. Im Zuge dessen wird die Verweisung in Satz 2 insoweit korrigiert. Der Verweis auf § 8 ist für die Übermittlung von Daten von den Schulbehörden an andere öffentliche Stellen nicht sinnvoll, weil dessen Schutzzweck das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Schülerin oder Schüler und Schule ist, welches in diesem Kontext nicht besteht.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Absatz 1:

Die bisherige Regelung zur Schulverwaltungssoftware ist im Hinblick auf die konkreten Daten zu eng. Regelungstechnisch sollen diese, wie von § 2 Absatz 2 vorgesehen, im Einzelnen im Rahmen der konkretisierenden Verordnung geregelt werden. Überdies waren die genannten Zwecke unvollständig. Die Bezeichnung „Schülerverzeichnis“ war als Gesetzesbegriff ungeeignet, da es sich um den Produktnamen einer spezifischen Software handelt.

Absatz 2:

Die Verknüpfung von Hort-Daten mit Daten aus der Schulverwaltungssoftware, die die Belegung von Ganztagsschulplätzen betreffen, dient der möglichst schnellen bedarfsgerechten Vergabe von Ganztagsschulplätzen. Alle Länder sind bundesrechtlich verpflichtet, für Kinder bis zur 4. Klasse eine Ganztagsbetreuung anzubieten, wobei dieser Anspruch entweder durch einen Ganztagsplatz in der Schule oder durch einen Hort erfüllt werden kann. Um diesem Anspruch so schnell und passgenau wie möglich entsprechen zu können, muss ein Abgleich der Daten über die Belegung von schulischen Ganztagsplätzen und Hortplätzen vorgenommen werden. Andernfalls kann nicht rechtzeitig festgestellt werden, ob bereits versorgte Kinder parallel auf einem weiteren Betreuungsplatz gelistet sind und diesen dadurch blockieren.

Zu Nummer 12 (§ 12a)

Absatz 1

Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen ist in Bremen, der Magistrat Bremerhaven ist in Bremerhaven zuständig für die Durchführung der vorschulischen Sprachfeststellung und die Organisation und Überwachung der Sprachförderung nach § 36 Absatz 1 und Absatz 2 Bremisches Schulgesetz. Sie müssen deshalb die dafür notwendigen Daten verarbeiten dürfen.

Zum Zweck der effektiven Durchführung der Sprachförderung muss das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen den ermittelten Sprachförderbedarf an die fördernde Stelle (in der Regel die besuchte Kita) übermitteln. Das Recht auf vorschulische Sprachförderung von Kindern mit entsprechendem Förderbedarf und spiegelbildlich ihre Pflicht zur Teilnahme daran folgt aus § 36 Absatz 2 Bremisches Schulgesetz. Diese setzt voraus, dass der genaue sprachbezogene Förderbedarf des Kindes in der mit der Förderung beauftragten Einrichtung bekannt ist.

Absatz 2

Damit das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen den Auftrag der Bremischen Bürgerschaft erfüllen kann, die Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern genau zu beschreiben, bedarf es längsschnittiger Betrachtungen. Die fachwissenschaftlich fundierte Auswertung der im Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen erhobenen Daten zu Leistungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Lernentwicklungsdaten, die in der Schule erhoben werden, ist notwendig, um die Schulen effektiv und zielgerichtet bei der Entwicklung ihrer Schulqualität und die Lehrkräfte bei der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler unterstützen zu können.

Die Ergebnisse einzelner diagnostischer und lernstandsbezogener Verfahren werden im Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen ausschließlich in pseudonymisierter Form verarbeitet. Im Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen besteht prinzipiell keine Möglichkeit, eine vorgenommene Pseudonymisierung aufzuheben.

Der Zweck der Testverfahren besteht jedoch nicht allein in der systemischen Qualitätsanalyse der Schulen, sondern ganz wesentlich auch darin, mit den testgenerierten Diagnosen die bestmöglich individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in der Schule zu unterstützen. Damit die Lehrkräfte diesen Auftrag zur individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler besser erfüllen können, soll das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen sie darin mit datenbasierten Auswertungen möglichst mit Entwicklungsverläufen von testgebundenen Leistungserhebungen, für ihre Schülerinnen und Schüler unterstützen. Die Lehrkräfte gewinnen dadurch einen fundierten, langfristigen und lückenlosen Ein- und Überblick in den individuellen Leistungsstand aller ihrer Schülerinnen und Schüler und können ihre Förderung punktgenau daran anpassen.

Dazu müssen die Lehrkräfte die Daten ihrer Schülerinnen und Schüler kennen, also auf die Individualdaten ihrer derzeitigen Schülerinnen und Schüler zugreifen dürfen. Zu diesem Zweck sollen sie die leistungsbezogenen Auswertungen des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen für ihre Schülerinnen und Schüler depseudonymisieren können.

Technisch ist das Verfahren so organisiert, dass die Pseudonymisierung nur durch die jeweils unterrichtende Lehrkraft beziehungsweise die Klassenlehrkraft aufgehoben werden kann, nicht vom Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen selbst. Dies wird durch Verschlüsselungsmechanismen erreicht, die in Kombination mit einem Rollen- und Rechtemanagement sicherstellen, dass nur befugte Lehrkräfte Zugriff auf die aktuellen Testergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler haben.

Bei Testverfahren, Befragungen und so weiter die ausschließlich dem Bildungsmonitoring und der Qualitätsentwicklung dienen, werden grundsätzlich keine auf Individuen beziehbare Daten an die Schulen, das heißt die Lehrkräfte übermittelt.

Absatz 3

Mit dieser Schutzklausel soll verhindert werden, dass Ergebnisse von Lernstandserhebungen oder Diagnoseverfahren veröffentlicht werden, die individualisierbar sind oder einer bestimmten Einrichtung zugeordnet werden können. Dies würde individuelle Datenschutzinteressen der betroffenen Personen und das öffentliche Interesse an der funktionsgerechten Auslastung von Einrichtungen (Schulen und Kindertagesstätten) beeinträchtigen.

Zu Nummer 13 (§ 13)

Absatz 1 und 2

Seit Gründung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen ist primär dieses zuständig für die Durchführung von Untersuchungen zur Qualitätsüberprüfung und Qualitätssicherung und sollte deshalb hier explizit genannt werden. Die vorgenommenen Ergänzungen zu Evaluationen und Bildungsmonitoring speisen sich aus dem Auftrag des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen. Dieses soll dem Senat und der Politik Steuerungswissen zur Weiterentwicklung des Bildungswesens zur Verfügung stellen.

Absatz 3 bis 5

Die Sicherungsregelungen in Absatz 3 bis 5 werden auch auf die Tätigkeit des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen erstreckt.

Absatz 6

Mit Gründung des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen obliegt diesem die Genehmigung wissenschaftlicher Untersuchungen im Rahmen einer Beauftragung von der Senatorin für Kinder und Bildung. Diese Zuständigkeit soll nun auch hier abgebildet werden.

Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen strebt eine enge Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen an, um Synergien zu erzeugen und dadurch sowohl die Bildungsforschung als auch die praktische Nutzung der Erkenntnisse voranzutreiben.

Zu Nummer 14 (13a)

Es gibt immer wieder Studien, die mehrere Schulen betreffen, zum Beispiel bei denen zum Beispiel die Akzeptanz von Online-Angeboten betrachtet wird. Insbesondere bei Online-Befragungen kann von den Studierenden

nicht sichergestellt werden, dass von allen Schulleitungen eine Genehmigung vorliegt.

Zu Nummer 15 (§ 14)

Rechtsförmliche Korrektur.

Zu Nummer 16 (§ 14b)

Die Einführung einer gesetzlichen Regelung, welche die Übermittlung der in § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) genannten Daten direkt an die Kammern ermöglicht, ist ein entscheidender Schritt zur Modernisierung und Effizienzsteigerung der beruflichen Bildung. Sie beseitigt redundante Verwaltungsprozesse, reduziert Fehlerquellen und entlastet damit sowohl die Ausbildungsbetriebe als auch die öffentliche Verwaltung. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Problemen durch fehlerhafte Anmeldungen bei Kammern und Berufsschulen. Derzeit müssen die gleichen Daten sowohl bei der Kammer als auch bei der Berufsschule erfasst werden, was zu Inkonsistenzen führen kann. Diese Doppelstrukturen verursachen unnötigen Mehraufwand für die Schulsekretariate und für die Verwaltungsstellen der Kammern.

Ein weiterer wichtiger Grund ist die Entlastung der Ausbildungsbetriebe. Aktuell sind Unternehmen gezwungen, die Daten ihrer Auszubildenden sowohl bei der Kammer als auch bei der Berufsschule getrennt einzureichen.

Da viele kleine und mittlere Unternehmen keine eigene Personalabteilung haben, fällt dieser Verwaltungsaufwand häufig den Geschäftsführern oder Ausbildungsleiterinnen und -leitern zu, die ohnehin mit zahlreichen administrativen Aufgaben belastet sind. Eine vereinfachte Anmeldung, bei der die Daten an einer einzigen Stelle erfasst und anschließend weitergeleitet werden, entlastet die Unternehmen erheblich.

Angesichts der gesetzlichen Verpflichtung zur Kooperation zwischen den dualen Lernorten (§ 2 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz) ist es nur folgerichtig, dass der direkte Datenaustausch ermöglicht wird. Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung und Vereinfachung bürokratischer Prozesse im Berufsbildungssystem dar.

Zu Nummer 17

Folgeänderung aus § 1 Absatz 1.

Zu Nummer 18 (§ 16)

a) Absatz 2

Eine Zuweisung zu einem Förderzentrum (neu: Bildungs- und Beratungszentrum) gegen den Willen der Betroffenen gibt es nicht mehr.

b) Absatz 3

Diese Regelung erlaubt die Datenverarbeitung unter anderem durch die neu installierten Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS), die neben dem Schulärztlichen Dienst und den Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzten ein Teil der vom Gesundheitsamt eingerichteten Schulgesundheitspflege sind. Die Gesundheitsfachkräfte an Schulen dienen dem in § 17 Absatz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz normierten Zweck der Gesundheitspflege für Schülerinnen und Schüler und in diesem Bereich insbesondere der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung. Dazu informieren und beraten sie die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und das jeweils zuständige Schulpersonal gemäß § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und gemäß § 14 Absatz 5 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Lande Bremen (BremÖGDG) sowohl gruppenbezogen als auch individuell.

Zu Nummer 19 (§ 17)

Absatz 1

Satz 1: Da die Schulaufsicht für Rückstellung von der Einschulung zuständig ist, muss auch sie die relevanten Untersuchungsergebnisse erhalten. Auch im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs brauchen die Schul- beziehungsweise die Fachaufsicht die schulärztlichen Befunde.

Satz 2: Erfasst sind Erkenntnisse, die die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Schulverwaltungsgesetz erlangen, sowie die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 Bremisches Schulgesetz.

Satz 3: Der Begriff „Schulärztlicher Dienst“ wird mit Blick auf die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und die Gesundheitsfachkräfte an Schulen (GeFaS) auf „Schulgesundheitspflege“ erweitert.

Absatz 2

In der Schuleingangsuntersuchung werden Informationen zum Sprachstand und zu mathematischen Vorläuferfähigkeiten kurz vor der Einschulung erhoben. Um die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems einschätzen zu können, sollen diese Informationen im Bildungsmonitoring Berücksichtigung finden.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.

Entwurf zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes (BremSchulG)

BremSchulG* – Geltende Fassung	BremSchulG – Entwurf vom 17.09.2024	BremSchulG – überarbeiteter Entwurf
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**	**Inhaltsübersicht**
Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	**Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**	**Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**
§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen	§ 1 Geltungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen
Teil 2 Die Schule	**Teil 2 Die Schule**	**Teil 2 Die Schule**
Kapitel 1 Auftrag der Schule § 3 Allgemeines § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens § 5 Bildungs- und Erziehungsziele § 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler § 7 Biblischer Geschichtsunterricht § 8 Schule und Beruf § 9 Eigenständigkeit der Schule § 10 Koedukation § 11 Sexualerziehung § 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	**Kapitel 1 Auftrag der Schule** § 3 Allgemeines § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens § 5 Bildungs- und Erziehungsziele § 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler § 7 Biblischer Geschichtsunterricht § 8 Schule und Beruf § 9 Eigenständigkeit der Schule § 10 Koedukation § 11 Sexualerziehung § 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	**Kapitel 1 Auftrag der Schule** § 3 Allgemeines § 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens § 5 Bildungs- und Erziehungsziele § 6 Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten § 6a Unterrichtung der Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler § 7 Biblischer Geschichtsunterricht § 8 Schule und Beruf § 9 Eigenständigkeit der Schule § 10 Koedukation § 11 Sexualerziehung § 12 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
Kapitel 2 Schulstruktur ~~***Abschnitt 1 Allgemeines***~~ § 13 Schulversuche und Reformschulen § 14 Weiterentwicklung des Schulsystems § 15 ~~*(weggefallen)*~~	**Kapitel 2 Schulstruktur** § 13 Schulversuche und Reformschulen § 14 Weiterentwicklung des Schulsystems § 15 *Distanzunterricht*	**Kapitel 2 Schulstruktur** § 13 Schulversuche und Reformschulen § 14 Weiterentwicklung des Schulsystems § 15 *Distanzunterricht*

* Es werden nur die zu ändernden Paragrafen aufgeführt.

§ 16 Schularten	§ 16 Schularten	§ 16 Schularten
§ 17 Schulstufen	§ 17 Schulstufen	§ 17 Schulstufen
~~***Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen***~~		
§ 18 Grundschule	§ 18 Grundschule	§ 18 Grundschule
§ 19 *(weggefallen)*	§ 19 *(weggefallen)*	§ 19 *(weggefallen)*
§ 20 Oberschule und Gymnasium	§ 20 Oberschule und Gymnasium	§ 20 Oberschule und Gymnasium
§ 21 Erwerb der Abschlüsse ~~*in den allgemeinbildenden Schulen*~~	§ 21 Erwerb der Abschlüsse	§ 21 Erwerb der Abschlüsse
~~***Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen***~~		
§ 22 ~~*Zentrum für unterstützende Pädagogik*~~	§ 22 *Unterstützungseinrichtungen*	§ 22 *Unterstützungseinrichtungen*
§ 23 Ganztagsschule	§ 23 Ganztagsschule	§ 23 Ganztagsschule
§ 24 Schule für Erwachsene	§ 24 Schule für Erwachsene	§ 24 Schule für Erwachsene
~~***Abschnitt 4 Berufsbildende Schulen***~~		
§ 25 Berufsschule	§ 25 Berufsschule	§ 25 Berufsschule
§ 25a Werkschule	§ 25a Werkschule	§ 25a Werkschule
§ 26 Berufsfachschule	§ 26 Berufsfachschule	§ 26 Berufsfachschule
§ 27 ~~*Berufsaufbauschule*~~	*§ 27 (weggefallen)*	*§ 27 (weggefallen)*
§ 28 Fachoberschule	§ 28 Fachoberschule	§ 28 Fachoberschule
§ 28a Berufliches Gymnasium	§ 28a Berufliches Gymnasium	§ 28a Berufliches Gymnasium
§ 28b Berufsoberschule	§ 28b Berufsoberschule	§ 28b Berufsoberschule
§ 29 Fachschule	§ 29 Fachschule	§ 29 Fachschule
§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge
§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge	§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge	§ 31 Doppelqualifizierende Bildungsgänge
§ 32 Weiterführende Abschlüsse	§ 32 Weiterführende Abschlüsse	§ 32 Weiterführende Abschlüsse
§ 33 Zulassung und Ausbildung	§ 33 Zulassung und Ausbildung	§ 33 Zulassung und Ausbildung
Teil 3 Die Schülerin und der Schüler	**Teil 3 Die Schülerin und der Schüler**	**Teil 3 Die Schülerin und der Schüler**
Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers	**Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers**	**Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers**
§ 34 Bildungsanspruch	§ 34 Bildungsanspruch	§ 34 Bildungsanspruch
§ 35 Sonderpädagogische Förderung	§ 35 Sonderpädagogische Förderung	§ 35 Sonderpädagogische Förderung
§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung
§ 37 Aufbauender Bildungsweg	§ 37 Aufbauender Bildungsweg	§ 37 Aufbauender Bildungsweg

<table>
<tr>
<td>§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
§ 38 ~~*Leistungskontrollen,*~~ Zeugnisse
§ 39 Zeugnisse für Externe
§ 40 Prüfungen
§ 41 *(weggefallen)*
§ 42 Versetzung, Nichtversetzung
§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung
§ 44 Verlassen des Bildungsganges
§ 45 Verordnungsermächtigung
§ 46 Ordnungsmaßnahmen
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule
§ 48 Ferien
§ 49 Schülerinnen und Schüler ~~*mit Migrationshintergrund*~~
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
§ 51 Schülereigene Medien

Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht
§ 52 Geltungsbereich
§ 53 Beginn der Schulpflicht
§ 54 Dauer der Schulpflicht
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht
§ 56 Ruhen der Schulpflicht
§ 56a Meldepflicht durch Privatschulen
§ 57 Ausnahmen
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
§ 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte</td>
<td>§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
§ 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse
§ 39 Zeugnisse für Externe
§ 40 Prüfungen
§ 41 (weggefallen)
§ 42 Versetzung, Nichtversetzung
§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung
§ 44 Verlassen des Bildungsganges
§ 45 Verordnungsermächtigung
§ 46 Ordnungsmaßnahmen
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule
§ 48 Ferien
§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
§ 51 Schülereigene Medien

Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht
§ 52 Geltungsbereich
§ 53 Beginn der Schulpflicht
§ 54 Dauer der Schulpflicht
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht
§ 56 Ruhen der Schulpflicht
§ 56a Meldepflicht durch Privatschulen
§ 57 Ausnahmen
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
§ 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte</td>
<td>§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge
§ 38 Leistungsüberprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz, Zeugnisse
§ 39 Zeugnisse für Externe
§ 40 Prüfungen
§ 41 (weggefallen)
§ 42 Versetzung, Nichtversetzung
§ 43 Andere Formen der Anpassung des Bildungswegs an die Lernentwicklung
§ 44 Verlassen des Bildungsganges
§ 45 Verordnungsermächtigung
§ 46 Ordnungsmaßnahmen
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen
§ 47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule
§ 48 Ferien
§ 49 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler
§ 51 Schülereigene Medien

Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht
§ 52 Geltungsbereich
§ 53 Beginn der Schulpflicht
§ 54 Dauer der Schulpflicht
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht
§ 56 Ruhen der Schulpflicht
§ 56a Meldepflicht durch Privatschulen
§ 57 Ausnahmen
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht

Teil 4 Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer
§ 59a Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte und Betreuungskräfte</td>
</tr>
</table>

§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden **Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen** § 63 Schuljahr, Schulwoche **Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften** § 64 Unmittelbarer Zwang § 65 Ordnungswidrigkeiten § 66 Strafvorschriften § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen **Teil 7 ~~*Übergangs- und*~~ Schlussbestimmungen** § 68 ~~*Sechsjährige Grundschule*~~ § 69 ~~*Gymnasien*~~ § 70 ~~*Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum*~~ ~~*§ 70a Förderzentrum*~~ ~~*§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangsstufe/Berufsfachschule*~~ ~~*§ 72 Werkschulen*~~ ~~*§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020*~~ ~~*§ 73*~~ Inkrafttreten	§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden **Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen** § 63 Schuljahr, Schulwoche **Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften** § 64 Unmittelbarer Zwang § 65 Ordnungswidrigkeiten § 66 Strafvorschriften § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen **Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen** § 68 *Einschränkung von Grundrechten* § 69 Inkrafttreten, *Außerkrafttreten*	§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt § 60 Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten § 61 Informations- und Hospitationsrecht der Erziehungsberechtigten § 62 Rechte und Pflichten der Ausbildenden **Teil 5 Gemeinsame Bestimmungen** § 63 Schuljahr, Schulwoche **Teil 6 Zwangsmaßnahmen, Bußgeld- und Strafvorschriften** § 64 Unmittelbarer Zwang § 65 Ordnungswidrigkeiten § 66 Strafvorschriften § 67 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen **Teil 7 Schlussbestimmungen** § 68 *Einschränkung von Grundrechten* § 69 Inkrafttreten, *Außerkrafttreten*
Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	**Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**	**Teil 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**
§ 1 Geltungsbereich	**§ 1 Geltungsbereich**	**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht 1. die Hochschulen; 2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung; 3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung; 4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.	(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht 1. die Hochschulen; 2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung; 3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung; 4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.	(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen. Öffentliche Schulen sind die Schulen, deren Träger das Land oder die Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven sind. Öffentliche Schulen im Sinne von Satz 2 sind nicht 1. die Hochschulen; 2. die Einrichtungen der Weiterbildung und der Jugendbildung; 3. die Schulen der öffentlichen Verwaltung; 4. die Schulen für Gesundheitsfachberufe.
(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, ~~*16*~~ bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.	(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, 16 bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.	(2) Für Privatschulen gelten, sofern sie nicht Schulen für Gesundheitsfachberufe sind oder es sich um Bildungsgänge von Schulen handelt, die einen Abschluss im Sinne von § 15 Absatz 2 des Privatschulgesetzes vermitteln, die §§ 2 bis 6a, 8, 11, *15* bis 18, 20 bis 29 und § 35 Absatz 1 und 2 ebenfalls, soweit in ihnen der allgemeine Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, die Gliederung des bremischen Schulsystems und die einzelnen Schularten und Schulstufen inhaltlich und organisatorisch bestimmt sind.
§ 2 Begriffsbestimmungen	**§ 2 Begriffsbestimmungen**	**§ 2 Begriffsbestimmungen**
(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:	(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: *1. Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und das*	(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind: *1. Schulen auf Dauer angelegte Einrichtungen, an denen unabhängig vom Wechsel der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte durch planmäßiges, in der Regel gemeinsames Lernen vor Ort und das*

1. Allgemeine Schulen~~,~~ alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; 2. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; 3. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; 4. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; 5. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen; 6. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.	*gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden;* 2. Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; 3. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; 4. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; 5. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; 6. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen; 7. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.	*gemeinsame Schulleben festgelegte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden;* 2. Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen; 3. Bildungsgänge in allgemeinbildenden Schulen durch ihre Länge und ihre am Ende verliehene Berechtigung, in berufsbildenden Schulen zusätzlich durch den jeweiligen fachlichen Schwerpunkt bestimmt; 4. Lehrerinnen und Lehrer alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, soweit jene verantwortlich unterrichten; 5. Lehrkräfte alle an einer Schule beschäftigten Bediensteten der Stadtgemeinden oder in ihrem Auftrag dort tätigen Personen, die unterrichten oder unterweisen; 6. Sozialpädagogische Fachkräfte und Betreuungskräfte alle an einer Schule beschäftigten sozialpädagogischen Fachkräfte, die an einer Schule erzieherisch und sozialpädagogisch tätig sind und die Schülerinnen und Schüler bilden und betreuen ohne zu unterrichten oder zu unterweisen sowie Personen, die im Rahmen von unterrichtsergänzenden und außerunterrichtlichen Angeboten Schülerinnen und Schüler betreuen; 7. Standards die von der Senatorin für Kinder und Bildung oder die im Rahmen gesetzter Freiräume von der Schule bestimmten Anforderungen an die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler sowie an die Qualität des Unterrichts und des übrigen Schullebens.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist: 1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers. 2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum. 3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen. 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt. 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst.	(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist: 1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers. 2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum. 3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen. 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt. 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst. *6. Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln,* *7. Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht.*	(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist: 1. Bildungsweg der persönliche schulische Werdegang der Schülerin und des Schülers; 2. Eigenständigkeit der Schule der ihr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeräumte, der Fachaufsicht unterliegende Handlungsfreiraum; 3. Satzungsbefugnis der Schule die Befugnis, nach Maßgabe des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verbindliches, der Fachaufsicht unterliegendes Recht für die Angelegenheiten der Schule zu setzen; 4. Schulart durch die in den §§ 18 bis 29 benannten übergreifenden gemeinsamen Inhalte und Aufträge bestimmt; 5. Schulform die Einheit, die mehrere Schularten organisatorisch zusammenfasst; *6. Unterricht die Vermittlung oder die enge Begleitung beim eigenständigen Erwerb von Lerninhalten und Kompetenzen und die Unterstützung bei deren Festigung durch eine Lehrkraft im Rahmen von festgelegten Stundentafeln;* *7. Distanzunterricht in der Regel durch digitale Kommunikationsmittel und eine digitale Lernplattform gestützter Unterricht, bei dem eine räumliche Trennung zwischen Lehrkraft und einzelnen, mehreren oder allen Schülerinnen und Schülern besteht.*
Teil 2 Die Schule	**Teil 2 Die Schule**	**Teil 2 Die Schule**
Kapitel 1 Auftrag der Schule	**Kapitel 1 Auftrag der Schule**	**Kapitel 1 Auftrag der Schule**
§ 3 Allgemeines	**§ 3 Allgemeines**	**§ 3 Allgemeines**

(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.	(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.	(1) Der Auftrag der Schule wird bestimmt durch den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Landesverfassung, ergänzt durch die sich wandelnden gesellschaftlichen Anforderungen an die Schule.
(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).	(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4), und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).	(2) Der Auftrag der Schule umfasst die allgemeine Gestaltung des Schullebens (§ 4)~~,~~ und die Gestaltung von Teilbereichen des Unterrichts (§§ 7, 10 und 11), Verpflichtungen gegenüber dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin und gegenüber den Erziehungsberechtigten (§§ 5 und 6), die Verpflichtung zur eigenen Fortentwicklung (§§ 8 und 9) und die Verpflichtung, zur Fortentwicklung des gesamten Schulwesens beizutragen (§ 14).
(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.	(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.	(3) Die Schule soll ihren Auftrag im Zusammenwirken von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, nicht-unterrichtendem Personal sowie betrieblichem Ausbildungspersonal mit dem Ziel einer größtmöglichen Konsensbildung auch unterschiedlicher Interessen und Positionen verwirklichen.
(4) [1]Bremische Schulen ~~*haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln.* [2]*Sie*~~ sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.	(4) Bremische Schulen sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.	(4) [1]Bremische Schulen haben den Auftrag, sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. [2]Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.
§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens	**§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens**	**§ 4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens**
(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im	(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im	(1) Die Schule hat allen Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, ihr Recht auf Bildung im

Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.	Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.	Sinne des Artikels 27 der Landesverfassung zu verwirklichen.
(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.	(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.	(2) Die Schule ist Lebensraum ihrer Schülerinnen und Schüler, soll ihren Alltag einbeziehen und eine an den Lebensbedingungen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Familien orientierte Betreuung, Erziehung und Bildung gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen altersangemessen den Unterricht und das weitere Schulleben selbst- oder mitgestalten und durch Erfahrung lernen.
(3) [1]Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. [2]Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration ~~*der*~~ Schülerinnen und Schüler ~~*mit Migrationshintergrund*~~ in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen ~~*einzelner*~~ zu vermeiden. [3]Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. [4]~~*Insbesondere im Rahmen der Berufsorientierung*~~ soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.	(3) [1]Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. [2]Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen einzelner zu vermeiden. [3]Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. [4]*Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der Beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. [5]Dabei* soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.	(3) [1]Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. [2]Die Schule hat im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Integration *aller* Schülerinnen und Schüler *ungeachtet von ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht oder geschlechtlicher Identität, sozialer Stellung oder einer Beeinträchtigung* in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft zu befördern und Ausgrenzungen *Einzelner* zu vermeiden. [3]Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen.[4]*Die Schule gibt Schülerinnen und Schülern in der Beruflichen Orientierung die Möglichkeit, ihre eigenen Neigungen und Potenziale und ihre Möglichkeiten auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erkunden. [5]Dabei* soll der geschlechtsspezifischen Ausgrenzung beruflicher Bereiche entgegengewirkt werden.

(4) [1]Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. [2]Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. [3]Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.	(4) [1]Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. [2]Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. [3]Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.	(4) [1]Die Schule ist so zu gestalten, dass eine wirkungsvolle Förderung die Schülerinnen und Schüler zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln befähigt. [2]Grundlage hierfür sind demokratisches und nachvollziehbares Handeln und der gegenseitige Respekt aller an der Schule Beteiligten. [3]Die Schule muss in ihren Unterrichtsformen und -methoden dem Ziel gerecht werden, Schülerinnen und Schüler zur Selbsttätigkeit zu erziehen.
(5) [1]Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. [2]Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. [3]Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.	(5) [1]Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. [2]Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. [3]Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.	(5) [1]Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. [2]Die Schule hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken. [3]Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen sowie Auswirkungen von Behinderungen mindern und ausgleichen und auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Schülerinnen und Schüler am Schulleben unter Berücksichtigung ihrer Beeinträchtigungen hinwirken.
(6) [1]Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. [2]Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit. [3]Ihre Unterrichtsinhalte sollen regionale Belange berücksichtigen. [4]Alle Beteiligten sollen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten, dass die Schule ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.	(6) [1]Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. [2]Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit. [3]Ihre Unterrichtsinhalte sollen regionale Belange berücksichtigen. [4]Alle Beteiligten sollen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten, dass die Schule ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.	(6) [1]Die Schule ist Teil des öffentlichen Lebens ihrer Region und prägt deren soziales und kulturelles Bild mit. [2]Sie ist offen für außerschulische, insbesondere regionale Initiativen und wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten an ihnen mit. [3]Ihre Unterrichtsinhalte sollen regionale Belange berücksichtigen. [4]Alle Beteiligten sollen schulische Angebote und das Schulleben so gestalten, dass die Schule ihrem Auftrag je nach örtlichen Gegebenheiten gerecht wird.
(7) [1]Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich	(7) [1]Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich	(7) [1]Das Mitführen von Waffen ist an Schulen und auf schulischen Veranstaltungen grundsätzlich

untersagt. [2]Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.	untersagt. [2]Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.	untersagt. [2]Als Waffen gelten dabei alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unabhängig von dort geregelten Einzelerlaubnissen oder von dortigen Regelungen, nach denen der Umgang erlaubnisfrei gestellt ist.
(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbaren räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.	(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbaren räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.	(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung vorzusehen, dass das Mitführen gefährlicher Gegenstände, die ihrer Art und den Umständen nach als Angriffs- oder Verteidigungsmittel mitgeführt werden, an Schulen und deren unmittelbaren räumlichem Umfeld und auf schulischen Veranstaltungen verboten werden kann.
§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele	**§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele**	**§ 5 Bildungs- und Erziehungsziele**
(1) [1]Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. [2]Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.	(1) [1]Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. [2]Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.	(1) [1]Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten, den in Grundgesetz und Landesverfassung formulierten Werten sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. [2]Die Schule hat ihren Auftrag gemäß Satz 1 gefährdenden Äußerungen religiöser, weltanschaulicher oder politischer Intoleranz entgegenzuwirken.
(2) Die Schule soll insbesondere erziehen: 1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; 4. zum Bewusstsein, für Natur ~~*und*~~ Umwelt verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;	(2) Die Schule soll insbesondere erziehen: 1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; 4. zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, *Klima und nachhaltige Entwicklung* verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;	(2) Die Schule soll insbesondere erziehen: 1. zur Bereitschaft, politische und soziale Verantwortung zu übernehmen; 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen; 4. zum Bewusstsein, für Natur, Umwelt, *Klima und nachhaltige Entwicklung* verantwortlich zu sein, und zu eigenverantwortlichem Gesundheitshandeln;

5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten; 7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; 8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen; 9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, 10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.	5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten; 7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; 8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen; 9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, 10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.	5. zur Teilnahme am kulturellen Leben; 6. zum Verständnis für Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen und zur Notwendigkeit gemeinsamer Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten; 7. zum Verständnis für die Eigenart und das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens; 8. zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen; 9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren, 10. zu Gewaltfreiheit und friedlicher Konfliktbearbeitung.
(3) [1]Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. [2]Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, 1. Informationen kritisch zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;	(3) [1]Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. [2]Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, 1. Informationen*, insbesondere solche aus dem Internet,* kritisch *zu bewerten und* zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;	(3) [1]Die Schule hat den Auftrag, Basiskompetenzen und Orientierungswissen sowie Problemlösefähigkeiten zu vermitteln, die Leistungsfähigkeit und -bereitschaft von Schülerinnen und Schülern zu fördern und zu fordern und sie zu überlegtem persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Handeln zu befähigen. [2]Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, 1. Informationen*, insbesondere solche aus dem Internet,* kritisch *zu bewerten und* zu nutzen, sich eigenständig an Werten zu orientieren und entsprechend zu handeln; 2. Wahrheit zu respektieren und den Mut zu haben, sie zu bekennen; 3. eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen;

4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können; 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen; 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen.	4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können; 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen; 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen; 12. *digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch und besonnen zu nutzen*.	4. Pflichten zu akzeptieren und ihnen nachzukommen; 5. eigene Verhaltensweisen einschätzen und verändern zu können und gegebenenfalls Hilfe anzunehmen; 6. das als richtig und notwendig Erkannte zu tun; 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; 8. selbstkritisch selbstbewusst zu werden; 9. ihre Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit zu entfalten, Kreativität und Eigeninitiative zu entwickeln sowie ständig lernen zu können; 10. eigenständig wie auch gemeinsam Leistungen zu erbringen; 11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen; 12. *digitale Medien und künstliche Intelligenz kritisch einzuordnen und besonnen zu nutzen*.
Kapitel 2 Schulstruktur	**Kapitel 2 Schulstruktur**	**Kapitel 2 Schulstruktur**
~~Abschnitt 1 Allgemeines~~	***~~Abschnitt 1 Allgemeines~~***	***~~Abschnitt 1 Allgemeines~~***
§ 15 *~~(weggefallen)~~*	**§ 15 *Distanzunterricht***	**§ 15 *Distanzunterricht***
	(1) Distanzunterricht ist zulässig *1. ~~im Bedarfsfall~~ auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung, ~~solange und soweit der Unterricht in der Schule (Prä-~~	*(1) Distanzunterricht ist zulässig* *1. auf Anordnung der Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund besonderer äußerer Umstände, die das öffentliche Leben so*

	~~senzunterricht)~~ aufgrund besonderer äußerer Umstände nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, *~~2.~~ zur zeitweiligen Beschulung von schwer- *~~und~~* langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern *~~durch das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit,~~* *3. ~~an Schulen der Sekundarstufen I und II, in der Regel ab Jahrgangsstufe 7,~~ nach einem ~~von der Schulkonferenz beschlossenen~~ Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf.*	*stark beeinträchtigen, dass der Schulbesuch vor Ort nicht oder nur eingeschränkt möglich ist,* *2. mit Genehmigung der Schulaufsicht zur zeitweiligen Beschulung von schwer- oder langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern,* *3. nach einem Konzept, das einen pädagogischen oder didaktischen Zweck verfolgt, das Ziel einer chancengleichen Lernumgebung berücksichtigt und der Zustimmung der Schulaufsicht bedarf.*
	(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.	*(2) Der Distanzunterricht nach Absatz 1 Nummer 3 soll erst ab Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden und den Umfang von einem Fünftel der festgelegten Jahreswochenstunden nicht überschreiten.*
	(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform, den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen regelt eine Rechtsverordnung.	*(3) Das Nähere zur Durchführung des Distanzunterrichts, insbesondere zu den zu nutzenden Kommunikationsmitteln und der zu nutzenden Lernplattform, und den zeitlichen und fachlichen Rahmenbedingungen regelt eine Rechtsverordnung.*
§ 16 Schularten	**§ 16 Schularten**	**§ 16 Schularten**
(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene	(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene	(1) Schularten sind 1. als allgemeinbildende Schulen a) die Grundschule b) die Oberschule c) das Gymnasium d) die Schule für Erwachsene

2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule ~~*c) die Berufsaufbauschule*~~ d) das Berufliche Gymnasium e) die Fachoberschule f) die Berufsoberschule g) die Fachschule.	2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das Berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule.	2. als berufsbildende Schulen a) die Berufsschule b) die Berufsfachschule c) das Berufliche Gymnasium d) die Fachoberschule e) die Berufsoberschule f) die Fachschule.
(2) [1]Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. [2]Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.	(2) [1]Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. [2]Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.	(2) [1]Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. [2]Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.
~~***Abschnitt 2 Allgemeinbildende Schulen***~~		
§ 21 Erwerb der Abschlüsse ~~***in den allgemeinbildenden Schulen***~~	**§ 21 Erwerb der Abschlüsse**	**§ 21 Erwerb der Abschlüsse**
(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.	(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.	(1) Die Abschlüsse werden durch eine Prüfung erworben.
(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9~~,~~ ~~*der Mittlere Schulabschluss*~~ oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.	(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9 oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.	(2) Abweichend von Absatz 1 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Einfache Berufsbildungsreife nach der Jahrgangsstufe 9, der Mittlere Schulabschluss *nach der Einführungsphase* oder der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem ersten Jahr der Qualifikationsphase zuerkannt wird, wenn bestimmte Mindestleistungen erbracht wurden.
~~***Abschnitt 3 Besondere Organisationsformen***~~		
§ 22 ~~***Zentrum für unterstützende Pädagogik***~~	**§ 22** ***Unterstützungseinrichtungen***	**§ 22** ***Unterstützungseinrichtungen***
~~*(1) [1]Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für*~~	*(1) [1]Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Bera-*	*(1) [1]Das Bildungs- und Beratungszentrum für Hören und Kommunikation, das Bildungs- und Bera-*

~~unterstützende Pädagogik gewährleistet. [2]Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.~~	tungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. [2]Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.	tungszentrum für Sehen und visuelle Wahrnehmung und das Bildungs- und Beratungszentrum für körperlich-motorische Entwicklung unterrichten, fördern und beraten Schülerinnen und Schüler mit dem jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf. [2]Das Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit unterrichtet und berät schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer langandauernden Erkrankung nicht schulbesuchsfähig sind.
~~(2) [1]Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen. [2]Sie fördern die Begegnung, gegenseitige Unterstützung sowie den Erfahrungsaustausch von den behinderten Schülerinnen und Schülern untereinander. [3]Sie wirken an der Betreuung und Erziehung entsprechend der Behinderung, des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der individuellen Problemlagen der Schülerinnen und Schüler mit. [4]Soweit auf die jeweilige Behinderung bezogene spezielle Fertigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, können sie die Schülerinnen und Schüler auch unterrichten. [5]Sie können dafür auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.~~	(2) [1]Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. [2]Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.	(2) [1]Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderbedarfen Sehen, Hören und körperlich-motorische Entwicklung haben im Rahmen der Kapazitäten das Recht zu wählen, ob ihr Kind in einer allgemeinen Schule oder in einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Bildungs- und Beratungszentren beschult werden soll. [2]Bei Überanwahl eines Bildungs- und Beratungszentrums nach Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Fachaufsicht nach Art und Gewicht des im sonderpädagogischen Gutachten beschriebenen Förderbedarfs über den geeigneten Förderort.
~~(3) [1]In den allgemeinen Schulen können Zentren für unterstützende Pädagogik eingerichtet werden, die sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen unterscheiden. [2]Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über~~	(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.	(3) Die Bildungs- und Beratungszentren ermöglichen den Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I.

~~die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.~~		
	(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.	(4) Die Mobilen Dienste der Bildungs- und Beratungszentren haben die Aufgabe, spezifische und zeitlich befristete Fördermaßnahmen an den Schulen zu gestalten und durchzuführen, fachpädagogische Unterstützung für das schulische Personal und die Eltern anzubieten und schulübergreifende Kurse für Schülerinnen und Schüler mit den jeweiligen Förderbedarfen zu organisieren.
	(5) [1]Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. [2]In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und ~~Förder~~zentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler unterrichtet, die aufgrund hochgradig komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.	(5) [1]Die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren haben die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Schulen in ihrer Region Beratung, Diagnostik, Unterstützung und Intervention bei schulischen Problemlagen zu leisten. [2]In den Bildungsabteilungen der Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren werden für einen begrenzten Zeitraum Schülerinnen und Schüler in Zusammenarbeit mit ihrer Stammschule unterrichtet und stabilisiert, die aufgrund hochgradig komplexer und langandauernder emotionaler und sozialer Problemlagen in ihrer Stammschule nicht hinreichend gefördert werden können.
	(~~6~~) [1]Die Willkommensschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. [2]In der Willkommensschule ~~werden~~ neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erfor-	(5a) [1]Die Willkommensschule hat die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler auf den Übergang in die allgemeinbildende Schule oder auf den Erwerb eines Abschlusses der Sekundarstufe I vorzubereiten. [2]In der Willkommensschule können neu zugewanderte schulpflichtige Schülerinnen und Schüler, die ihrem Alter nach der Sekundarstufe I zuzuordnen sind und noch nicht über die für den Besuch einer allgemeinen Schule erfor-

	derlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert. [3]Sie ermöglicht auch den Erwerb von Abschlüssen der Sekundastufe I.	*derlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, unterrichtet und gefördert werden. [3]Sie ermöglicht auch den Erwerb von Abschlüssen der Sekundastufe I. [4]Durch den Besuch der Willkommensschule wird die Schulpflicht erfüllt. [5]Eine Willkommensschule gilt im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften als nicht voll ausgebaute Oberschule.[6]Die Willkommensschule wird ab dem Schuljahr 2028/29 evaluiert.*
	~~(7)~~ Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung.	*(6) Das Nähere zu den Organisationsformen, den Aufgaben, der Zusammenarbeit der Unterstützungseinrichtungen mit den Schulen und untereinander und zur Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in diese Einrichtungen regelt eine Rechtsverordnung.*
§ 23 Ganztagsschulen	**§ 23 Ganztagsschulen**	**§ 23 Ganztagsschulen**
(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.	(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.	(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können auch als Ganztagsschulen betrieben werden.
(2) [1]Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. [2]Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.	(2) [1]Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. [2]Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.	(2) [1]Die Ganztagsschule verbindet Unterricht und unterrichtsergänzende Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. [2]Die Schule kann zusätzliche Betreuungsangebote vorhalten.
(3) [1]Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. [2]Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein. *[3]~~Sie hält geeignete Unterstützungs- und Förderangebote für behinderte Schülerinnen und Schüler bereit.~~*	(3) [1]Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. [2]Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.	(3) [1]Die Ganztagsschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. [2]Die Teilnahme an zusätzlichen Betreuungsangeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagsschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Betreuungsangeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
§ 24 Schule für Erwachsene	**§ 24 Schule für Erwachsene**	**§ 24 Schule für Erwachsene**
(1) [1]Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. [2]Die Bildungsgänge können in ~~*Tages- und in Abendform*~~ eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein. [3]Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des ~~*Fernunterrichts*~~ ersetzt werden.	(1) [1]Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. [2]Die Bildungsgänge können in *Vollzeit- und Teilzeitform* eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein.[3]Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des *Distanzunterrichts* ersetzt werden.	(1) [1]Die Schule für Erwachsene gibt Gelegenheit, außerhalb des üblichen Weges der Schulbildung in erwachsenengerechter Weise die Erweiterte Berufsbildungsreife, den Mittleren Schulabschluss und das Abitur zu erreichen. [2]Die Bildungsgänge können in *Vollzeit- und Teilzeitform* eingerichtet werden; sie können in sich geschlossen oder, auch in integrierter Form, in einzelne sich ergänzende Teileinheiten strukturiert sein.[3]Der unmittelbare Unterricht kann durch Formen des *Distanzunterrichts* ersetzt werden.
(2) [1]Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. [2]Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.	(2) [1]Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. [2]Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.	(2) [1]Die zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge dauern je nach Vorbildung der Schülerinnen und Schüler und dem Ziel des Bildungsganges ein bis zwei Jahre. [2]Der Unterricht der Bildungsgänge schließt mit einer Prüfung ab.
(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.	(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.	(3) Diese Bildungsgänge beginnen mit einer Eingangsphase, an deren Ende über die Weiterführung der Schullaufbahn entschieden wird.
(4) [1]Das Abendgymnasium und das Kolleg (Gymnasiale Oberstufe in ~~*Tagesform*~~) umfassen je	(4) [1]Das Abendgymnasium *(Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform)* und das Kolleg	(4) [1]Das Abendgymnasium *(Gymnasiale Oberstufe in Teilzeit- und Vollzeitform)* und das Kolleg

nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. [2]Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine ~~*Hauptphase*~~, in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. [3]Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. [4]Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.	(Gymnasiale Oberstufe in *Vollzeitform*) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. [2]Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine *Qualifikationsphase*, in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. [3]Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. [4]Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.	(Gymnasiale Oberstufe in *Vollzeitform*) umfassen je nach Vorbildung zwei- bis vierjährige Bildungsgänge. [2]Sie gliedern sich in eine Einführungsphase und in eine *Qualifikationsphase*, in der Unterricht in einem System von verbindlichen und fakultativen Grund- und Leistungsfächern organisiert ist. [3]Je nach Vorbildung kann am Abendgymnasium der Einführungsphase eine Anfangsphase vorangestellt werden. [4]Zur besseren Vorbereitung auf das Kolleg kann ein Wechsel in einen anderen Bildungsgang vorgeschrieben werden.
(5) [1]Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. [2]Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.	(5) [1]Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. [2]Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.	(5) [1]Die Zulassung zu den Bildungsgängen ist so zu regeln, dass der jeweilige Abschluss nicht eher erreicht werden kann als auf dem üblichen Weg. [2]Qualifizierte Absolventinnen und Absolventen der Bildungsgänge der Schule für Erwachsene können im Rahmen der vorhandenen Plätze unmittelbar in einen anderen Bildungsgang der Schule für Erwachsene wechseln.
(6) [1]Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. [2]Sie müssen insbesondere regeln: 1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; 2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; 3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen; 4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere	(6) [1]Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. [2]Sie müssen insbesondere regeln: 1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; 2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; 3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen; 4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere	(6) [1]Das Nähere regeln Rechtsverordnungen. [2]Sie müssen insbesondere regeln: 1. die Dauer und die Struktur der Bildungsgänge; 2. die Voraussetzungen für die Weiterführung oder die Beendigung der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgänge und gegebenenfalls besondere Formen der Weiterführung; 3. den Erwerb von Zwischenqualifikationen als Voraussetzung für den weiteren Besuch eines Bildungsganges und für die Zulassung zu Abschlussprüfungen; 4. die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Bildungsgängen, insbesondere

über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2. Rechtsverordnungen können regeln: 1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; 2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.	über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2. Rechtsverordnungen können regeln: 1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; 2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.	über die Berücksichtigung von Berufsausbildung und Berufstätigkeit sowie der Kenntnisse der deutschen Sprache, und die Leistungsanforderungen für den unmittelbaren Wechsel nach Absatz 5 Satz 2. Rechtsverordnungen können regeln: 1. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen des § 42, insbesondere über die Wiederholungsmöglichkeit eines Schuljahres oder Schulhalbjahres; 2. das Zuweisungsverfahren nach Absatz 5 Satz 2, wenn die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der vorhandenen Plätze übersteigt.
(7) [1]Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. [2]Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.	(7) [1]Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. [2]Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.	(7) [1]Der zum Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses führende Schulbereich ist im Sinne dienstrechtlicher Vorschriften der Sekundarstufe I zugeordnet, der gymnasiale Bereich der Sekundarstufe II. [2]Die Erwachsenenschulen können eine Abteilung für außerschulische und schulische Prüfungen enthalten.
~~***Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen***~~	~~***Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen***~~	~~***Abschnitt 4 – Berufsbildende Schulen***~~
§ 25 Berufsschule	**§ 25 Berufsschule**	**§ 25 Berufsschule**
(1) [1]Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden Berufsausbildung. [2]~~*Das nach Berufsbereichen gegliederte Berufsgrundbildungsjahr ist im jeweiligen Berufsbereich Grundstufe der Berufsausbildung.* [3]~~*Der Unterricht im Berufsgrundbildungsjahr wird in Vollzeitform erteilt.* [4]~~*Der Unterricht in der Berufsschule hat die Aufgabe, den*~~	(1) [1]Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden *dualen* Berufsausbildung. [2]*Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz.* [3]*Der berufsübergreifende Lernbereich bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozia-*	(1) [1]Die Berufsschule ist Teil der gemeinsam von ihr und den Ausbildungsbetrieben durchzuführenden *dualen* Berufsausbildung. [2]*Sie ermöglicht den Erwerb beruflicher Handlungskompetenz.* [3]*Der berufsübergreifende Lernbereich bietet eine Erweiterung der bereits erworbenen allgemeinen Bildung, um Arbeitswelt und Gesellschaft in sozia-*

~~*Schülerinnen und Schülern allgemeine und fachliche Kenntnisse und Kompetenzen unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.*~~ [5]Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.	*ler, ökonomischer und ökologischer Verantwortung mitgestalten zu können.* [4]Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.	*ler, ökonomischer und ökologischer Verantwortung mitgestalten zu können.* [4]Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.
§ 26 Berufsfachschule	**§ 26 Berufsfachschule**	**§ 26 Berufsfachschule**
(1) [1]Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. [2]Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. ~~[3]*Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.*~~ [4]Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.	(1) [1]Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. [2]Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. [3]*Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.* [4]Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.	(1) [1]Die Berufsfachschule umfasst Bildungsgänge von mindestens einjähriger Dauer, für deren Besuch keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit vorausgesetzt wird. [2]Ihre Bildungsgänge umfassen allgemeine und fachliche Lerninhalte mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler auf einen Beruf vorzubereiten, ihnen einen Teil der Berufsausbildung in einem oder mehreren anerkannten Ausbildungsberufen zu vermitteln oder sie zu einem Berufsabschluss zu führen. [3]*Die Bildungsgänge können mit einer Prüfung abschließen.* [4]Innerhalb der Bildungsgänge können einzelne Abschnitte oder Fächer mit einer Teilprüfung abgeschlossen werden.
~~***§ 27 Berufsaufbauschule***~~	***§ 27 (weggefallen)***	***§ 27 (weggefallen)***
~~*[1]Die Berufsaufbauschule wird neben der Berufsschule oder nach erfüllter Schulpflicht von Personen besucht, die in einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen oder gestanden haben. [2]Ihre Bildungsgänge vermitteln eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führen zur Fachschulreife. [3]Die Bildungsgänge umfassen in Vollzeitform ein Schuljahr, in Teilzeitform einen entsprechend längeren Zeitraum. [4]Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.*~~		
§ 28 Fachoberschule	**§ 28 Fachoberschule**	**§ 28 Fachoberschule**

(1) [1]Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. [2]Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. [3]Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.	(1) [1]Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. [2]Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. [3]Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.	(1) [1]Die Fachoberschule baut auf dem Mittleren Schulabschluss auf und vermittelt vertiefte allgemeine, fachtheoretische und fachpraktische Kenntnisse und Kompetenzen und führt zur Fachhochschulreife. [2]Die Fachoberschule gliedert sich in einen zweijährigen Bildungsgang mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 sowie einen einjährigen Bildungsgang mit der Jahrgangsstufe 12. [3]Die Bildungsgänge schließen mit einer Prüfung ab.
(2) [1]Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. [2]Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. [3]Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.	(2) [1]Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. [2]Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. [3]Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.	(2) [1]Der Unterricht in dem zweijährigen Bildungsgang erfolgt in der Jahrgangsstufe 11 in Teilzeitform und wird von einer gelenkten fachpraktischen Ausbildung in geeigneten Betrieben oder anderen geeigneten außerschulischen Einrichtungen begleitet. [2]Die fachpraktische Ausbildung kann in besonderen Fällen in schuleigenen Einrichtungen erfolgen. [3]Der Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform.
(3) [1]Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. [2]Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. [3]Mischformen können zugelassen werden. [4]Voraussetzung für die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.	(3) [1]Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. [2]Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. [3]Mischformen können zugelassen werden. [4]Voraussetzung für die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.	(3) [1]Der Unterricht in dem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 12 erfolgt in Vollzeitform oder zwei Jahre in Teilzeitform. [2]Wird er mit einer einschlägigen Berufsausbildung verbunden, dauert er mindestens drei Jahre. [3]Mischformen können zugelassen werden. [4]Voraussetzung für die Aufnahme in den einjährigen Bildungsgang ist eine abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.
	(4) [1]Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allgemeine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. [2]Der Unterricht erfolgt in Vollzeit-	*(3a) [1]Im Anschluss an den zweijährigen Bildungsgang der Fachoberschule mit den Jahrgangsstufen 11 und 12 können in einem einjährigen Bildungsgang der Jahrgangsstufe 13 weitere allgemeine und fachtheoretische Kompetenzen erworben werden. [2]Der Unterricht erfolgt in Vollzeit-*

	form. [3]Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließt mit einer Prüfung ab.	*form. [3]Die Jahrgangsstufe 13 führt zur Fachgebundenen Hochschulreife, bei Nachweis der notwendigen Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache zur Allgemeinen Hochschulreife, und schließt mit einer Prüfung ab.*
(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(*5*) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	(4) Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge	**§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge**	**§ 30 Ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge**
[1]In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden. *~~[2]Sie sind, soweit sie Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation oder Lehrgänge zur Vorbereitung auf die berufliche Erstausbildung begleiten, als Teilzeitunterricht, im Übrigen als Vollzeitunterricht organisiert. [3]Der Unterricht schließt mit einer Prüfung ab, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch einen gegenüber seinen oder ihren bisherigen Abschlüssen höherwertigen Abschluss erreichen kann.~~* [4]Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges, die Zulassungsvoraussetzungen *~~sowie die förderungsrechtliche Einstufung der Schülerinnen und Schüler~~* regelt eine Rechtsverordnung.	[1]In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um *Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. [2]Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden.* [3]Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.	[1]In den berufsbildenden Schulen können für Schulpflichtige ausbildungsvorbereitende Bildungsgänge eingerichtet werden, um *Schülerinnen und Schülern den Erwerb der Einfachen oder der Erweiterten Berufsbildungsreife zu ermöglichen. [2]Sie können sowohl als Teilzeit- als auch Vollzeitunterricht organisiert werden.* [3]Die Art und die Dauer des jeweiligen Bildungsganges sowie die Zulassungsvoraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.
Teil 3 Die Schülerin und der Schüler	**Teil 3 Die Schülerin und der Schüler**	**Teil 3 Die Schülerin und der Schüler**
Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers	**Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers**	**Kapitel 1 Rechte der Schülerin und des Schülers**
§ 35 Sonderpädagogische Förderung	**§ 35 Sonderpädagogische Förderung**	**§ 35 Sonderpädagogische Förderung**

(1) [1]Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. [2]Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.	(1) [1]Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. [2]Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.	(1) [1]Behinderte und von Behinderung bedrohte Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung. [2]Sie unterstützt und begleitet diese Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung im Rahmen der Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Bildungsgänge.
(2) [1]Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. [2]Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.	(2) [1]Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. [2]Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.	(2) [1]Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. [2]Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.
(3) [1]Auf der Grundlage förderdiagnostischer ~~*Gutachten*~~ werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. [2]Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit ~~*dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik,*~~ der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der ~~*Fachaufsicht*~~ durchgeführt. [3]Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ~~*setzt die*~~ Beteiligung der Erziehungsberechtigten~~*, ein förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpsychologisches Gutachten voraus*~~. [4]Die je-	(3) [1]Auf der Grundlage förderdiagnostischer *Verfahren* werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. [2]Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit *den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften*, der Erziehungsberechtigten, des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. [3]Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs *erfolgt unter* Beteiligung der Erziehungsberechtigten *in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird*. [4]Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an	(3) [1]Auf der Grundlage förderdiagnostischer *Verfahren* werden die individuellen Förderbedürfnisse ermittelt. [2]Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit *den zuständigen sonderpädagogischen Fachkräften*, *auf Antrag* der Erziehungsberechtigten, *auf Antrag* des zuständigen Gesundheitsamtes oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der *Schulaufsicht* durchgeführt. [3]Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs *erfolgt unter* Beteiligung der Erziehungsberechtigten *in einem förderdiagnostischen Verfahren, in das auf Wunsch der Erziehungsberechtigten das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum einbezogen wird*. [4]Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler

weiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [5]Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf ~~der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist,~~ die Durchführung des Verfahrens veranlassen.	den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [5]Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen. *[6]Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die Fachaufsicht einer geeigneten allgemeinen Schule zu.*	sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich gegebenenfalls der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. [5]Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für die Schülerin oder den Schüler die zuständige Schulbehörde auf *Antrag der Schulleitung* die Durchführung des Verfahrens veranlassen. *[6]Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die an einer allgemeinen Schule beschult werden sollen, weist die zuständige Schulbehörde unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten einer geeigneten allgemeinen Schule zu.*
~~*(4) [1]Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung soll einen Zeitrahmen für den Übergang nach § 70a, Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 aufzeigen und fortschreiben. [2]Die schulische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an unterstützender Pädagogik und sonderpädagogischer Förderung ist Auftrag des gesamten Schulsystems. [3]Alle Schulen müssen Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 erarbeiten.*~~	*(4) [1]Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. [2]Die Schulleitung, insbesondere die ~~Leitung~~ für unterstützende Pädagogik, ~~ist gehalten~~, den Auftrag zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung ~~umzusetzen und sicherzustellen~~, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. [3]Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. [4]Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. [5]Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden.*	*(4) [1]Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen und in den Unterstützungseinrichtungen nach § 22 gewährleistet. [2]Die Schulleitung, insbesondere die Leiterin oder der Leiter für unterstützende Pädagogik, setzt den Auftrag zur inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung um und stellt sicher, dass die zugewiesenen Ressourcen für Inklusionsaufgaben zur Umsetzung des Förderkonzeptes eingesetzt werden. [3]Sonderpädagogische Fachkräfte fördern, unterrichten, beraten und erziehen in den allgemeinen Schulen. [4]Alle Lehrkräfte stellen sicher, dass der Unterricht entsprechend der individuellen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler gestaltet wird. [5]Darüber hinaus können auch therapeutische, soziale und sonstige Hilfen außerschulischer Träger für die Förderung und Unterstützung einbezogen werden.*

(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.	(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.	(5) Das Nähere über das Verfahren zur Feststellung des Förderbedarfs nach Absatz 3, über den Förderort, über die Art der zu erwerbenden Berechtigungen und über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule regelt eine Rechtsverordnung.
§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung	**§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung**	**§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung**
(1) ~~*Bis zum 31. Mai eines jeden Jahres*~~ findet ~~*in der Regel am Standort der zuständigen Grundschule*~~ bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist.	(1) [1]Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. [2]*Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.*	(1) [1]Bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, findet eine Feststellung der Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachstandsfeststellung) statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. [2]*Bei Kindern nach Satz 1, die keine Kindertageseinrichtung besuchen, erfolgt die Sprachstandsfeststellung so rechtzeitig, dass sie bei festgestelltem Sprachförderbedarf am Aufnahmeverfahren für eine Kindertageseinrichtung teilnehmen können.*
(2) [1]Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. [2]~~*Das Nähere, insbesondere zur Form und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung, Ort, Dauer und Trägerschaft der Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.*~~	(2) [1]Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen. [2]Das Nähere, insbesondere *zum Verfahren* und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung *sowie zu Ort, Trägerschaft, Art und Umfang* der *Sprachförder*maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung.	(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch die Senatorin für Kinder und Bildung an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen teilzunehmen.
(3) [1]Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen	(3) [1]Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen	(3) [1]Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen

Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem ~~*mehrmonatigen Sprachförderkurs*~~, nach dessen erfolgreicher Teilnahme~~*, spätestens mit Beendigung des Kurses,*~~ sie in ~~*die Jahrgangsstufe*~~ überwechseln, ~~*der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden.*~~ ~~[2]Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für *die Einschulung* regelt eine Rechtsverordnung.~~	Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden*. [2]Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der ~~Sprachförderkurse~~ auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz ~~6~~ zugewiesen werden.* [3]Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für *den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Förderung* regelt eine Rechtsverordnung.	Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem *Vorbereitungskurs*, nach dessen erfolgreicher Teilnahme sie *in eine geeignete Klasse oder Lerngruppe* überwechseln*. [2]Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Satz 1, die aufgrund ihres Alters der Sekundarstufe I zugeordnet wurden, können bei ausgeschöpften Kapazitäten der Vorbereitungskurse auch einer Willkommensschule nach § 22 Absatz 5a zugewiesen werden.*
(4) [1]Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. [2]Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.	(4) [1]Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. [2]Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.	(4) [1]Im Jahr vor der Einschulung findet eine schulärztliche Untersuchung statt, an der teilzunehmen jedes Kind verpflichtet ist. [2]Wenn Schülerinnen und Schüler, deren Einschulung in eine höhere als die 1. Jahrgangsstufe erfolgen soll, noch nicht in einem anderen Bundesland eine öffentliche Schule oder private Ersatzschule besucht haben, sind auch sie zur Teilnahme an einer schulärztlichen Untersuchung verpflichtet.
(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.	(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.	(5) Kinder mit Behinderungen können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zusätzlich bereits im Jahr vor der Untersuchung nach Absatz 4 an einer schulärztlichen Untersuchung teilnehmen.
		(6) Das Nähere über die Anforderungen an die Kenntnisse der deutschen Sprache als Voraussetzung für den Schulbesuch sowie zu Art und Umfang der Sprachförderung regelt eine Rechtsverordnung. Diese enthält insbesondere Regelungen zum Verfahren und zu den Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach Absatz 1, zu Ort,

		Trägerschaft, Art und Umfang der Sprachfördermaßnahmen nach Absatz 2 und zu Art und Umfang der Sprachförderung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3.
§ 37 Aufbauender Bildungsweg	**§ 37 Aufbauender Bildungsweg**	**§ 37 Aufbauender Bildungsweg**
(1) [1]Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. [2]Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.	(1) [1]Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. [2]Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.	(1) [1]Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an. [2]Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.
(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.	(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.	(2) Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss, sofern dies Gesetz nichts anderes vorsieht.
(3) [1]Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb eines Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten,-zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann. [2]~~*Die Jahrgangsstufe am Ende eines Bildungsganges kann im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, freiwillig auch dann einmal wiederholt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der neuen Jahrgangsstufe seinen oder ihren Abschluss verbessern kann, um die Berechtigung zur Fortsetzung seines Bildungsweges in*~~	(3) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb des Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann.	(3) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb des Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann.

~~*bestimmten weiterführenden Bildungsgängen zu erlangen.*~~		
(4) [1]Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. [2]Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.	(4) [1]Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. [2]Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.	(4) [1]Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. [2]Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.
§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge	**§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge**	**§ 37a Übergang von der Grundschule in weiterführende Bildungsgänge**
Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, ~~*weist die Grundschule die Schülerin oder den Schüler einer Schulart zu. Die Aufnahme an der jeweiligen Schule erfolgt nach §§ 6 bis 6b des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes.*~~	Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, *können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen.*	Am Ende des Bildungsganges der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule den weiteren Bildungsgang für ihr Kind. Nehmen die Erziehungsberechtigten nicht an der Beratung teil, *können sie nur dann ein Gymnasium für ihr Kind wählen, wenn dessen Leistungen in Deutsch und Mathematik über dem Regelstandard liegen.*
§ 38 Leistungs~~*kontrollen*~~, Zeugnisse	**§ 38 Leistungs*überprüfungen*, Zeugnisse, *Nachteilsausgleich, Notenschutz***	**§ 38 Leistungs*überprüfungen, Nachteilsausgleich, Notenschutz*, Zeugnisse,**
(1) Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs~~*kontrollen*~~ durchzuführen.	(1) [1]Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs*überprüfungen* durchzuführen. [2]*Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen. [3]Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. [4]Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der*	(1) [1]Zur Feststellung der Lernergebnisse sowie zur Überprüfung des Lernfortschrittes sind Leistungs*überprüfungen* durchzuführen. [2]*Leistungen können bewertet werden, wenn sie der Schülerin oder dem Schüler individuell zurechenbar sind; das gilt auch für im Distanzunterricht erbrachte Leistungen. [3]Schriftliche Leistungsüberprüfungen unter Aufsicht (Klassenarbeiten und Klausuren) sind in der Schule durchzuführen. [4]Ein Täuschungsversuch führt zu einer Bewertung der*

	Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.	*Leistung mit der Note ungenügend oder null Punkten.*
	(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfang angepasst werden (Nachteilsausgleich).	*(2) Für Schülerinnen und Schüler mit einer nachgewiesenen erheblichen Beschränkung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, können die Bedingungen für die Leistungsüberprüfungen unter Beibehaltung der fachlichen Anforderungen im erforderlichen Umfang angepasst werden (Nachteilsausgleich).*
	(3) [1]Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn *1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und* *2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.* *[2]Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.*	*(3) [1]Bei Schülerinnen und Schülern mit einer körperlich-motorischen Beeinträchtigung, mit einer Beeinträchtigung beim Sprechen, Hören oder Sehen, mit einer Autismus-Spektrum-Störung oder mit einer Beeinträchtigung beim Lesen oder Rechtschreiben, die die Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich nachweislich dauerhaft beschränken, kann auf Antrag von einer Bewertung der Leistungen in dem betroffenen Teilbereich abgesehen werden oder die Bewertung nach angepassten Maßstäben erfolgen (Notenschutz), wenn* *1. die Beschränkung nicht durch einen Nachteilsausgleich nach Absatz 2 ausgeglichen werden kann und* *2. der Nachweis der wesentlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die mit dem Zeugnis bescheinigt werden, davon unberührt bleibt.* *[2]Art und Umfang des gewährten Notenschutzes sind im Zeugnis zu vermerken.*
~~*(2)*~~ [1]Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungs~~*kontrollen*~~ wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine ~~*Beurteilung*~~ der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. [2]Diese ~~*Beurteilun-*~~	*(4)* [1]Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungs*überprüfungen* wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine *Bewertung* der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. [2]Diese	*(4)* [1]Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Leistungs*überprüfungen* wird in jedem Fach am Ende eines bestimmten Zeitraums eine *Bewertung* der Lernentwicklung und der Leistung des Schülers oder der Schülerin abgegeben. [2]Diese

~~gen~~ werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.	Bewertungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.	Bewertungen werden in Zeugnissen oder Lernentwicklungsberichten zusammengefasst und von der Zeugniskonferenz beschlossen.
~~(3)~~ Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.	(5) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	(5) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin das Ziel des Bildungsganges erreicht hat.
~~(4)~~ Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.	(6) [1]Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt. [2]Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	(6) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn der Schüler oder die Schülerin den Bildungsgang verlässt, ohne dessen Ziel erreicht zu haben, es sei denn, die Pflicht zum Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist noch nicht erfüllt.
~~(5)~~ [1]Das Nähere regelt eine ~~Zeugnisordnung~~. [2]~~Die Zeugnisordnung~~ hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. [3]Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. [4]Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.	(7) [1]Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. [2]Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. [3]Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. [4]Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.	(7) [1]Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung. [2]Sie hat mindestens den Beurteilungszeitraum, den Inhalt, die Form und die Termine der Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte, die Anforderungen für die ohne Prüfung zu erteilenden Abschlusszeugnisse sowie die Bewertungs- und Beurteilungsgrundlagen, die Einzelheiten zum Nachteilsausgleich und zum Notenschutz und die Zusammensetzung der Zeugniskonferenz zu regeln. [3]Durch Rechtsverordnung kann auch bestimmt werden, dass Zeugnisse weitere Abschlüsse oder andere Berechtigungen einschließen. [4]Die Zuerkennung weiterer Abschlüsse oder anderer Berechtigungen kann von zusätzlichen, vorher zu erfüllenden Qualifikationen oder Bedingungen abhängig gemacht werden.
§ 40 Prüfungen	**§ 40 Prüfungen**	**§ 40 Prüfungen**
(1) [1]Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die	(1) [1]Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die	(1) [1]Prüfungen am Ende eines Bildungsganges oder innerhalb eines Bildungsganges haben den Zweck nachzuweisen, dass der Schüler oder die

Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. [2]Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt.	Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. [2]Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt. [3]*Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.*	Schülerin das jeweilige Ziel erreicht hat. [2]Ein Bildungsgang kann so strukturiert sein, dass das Bestehen mehrerer Teilprüfungen zu seinem Abschluss führt. [3]*Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 38 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.*
(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.	(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.	(2) Prüfungen für Externe haben den Zweck nachzuweisen, dass der Prüfling die für den Abschluss einer öffentlichen Schule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.
(3) [1]Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.	(3) [1]Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.	(3) [1]Prüfungen werden von einem Ausschuss abgenommen, der mit Stimmenmehrheit entscheidet. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
	(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen.	*(3a) Prüfungen sind in Präsenz abzulegen.*
(4) [1]Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ~~*gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.*~~ [2]In ~~*leichteren*~~ Fällen ist die ~~*betroffene Teilleistung*~~ für nicht bestanden zu erklären.	(4) [1]Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist *der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten.* [2]In *schweren* Fällen ist die *gesamte Prüfung* für nicht bestanden zu erklären.	(4) [1]Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, ist *der betroffene Prüfungsteil mit ungenügend oder null Punkten zu bewerten.* [2]In *schweren* Fällen ist die *gesamte Prüfung* für nicht bestanden zu erklären.
(5) [1]Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.	(5) [1]Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.	(5) [1]Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Schülerinnen oder Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, so kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. [2]Die Prüfung ist dann für nicht bestanden zu erklären.
(6) [1]Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten.	(6) [1]Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten.	(6) [1]Versäumt ein Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen einen Prüfungstermin, sind die deswegen nicht erbrachten Prüfungsleistungen mit "ungenügend" oder null Punkten zu bewerten.

[2]In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. [3]Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.	[2]In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. [3]Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.	[2]In leichteren Fällen ist der entsprechende Prüfungsteil zu wiederholen. [3]Versäumt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen mehr als einen Prüfungstermin, ist die gesamte Prüfung für nicht bestanden zu erklären.
(7) [1]Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. [2]~~*Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken.*~~ [3]~~*Eine zweite Wiederholung kann für Teilprüfungen ausgeschlossen werden.*~~ [4]Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ~~*ihr*~~ Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. [5]~~§ 44 *Abs.* 2 gilt entsprechend.~~	(7) [1]Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. [2]*Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein.* [3]Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. [4]§ 44 *Absatz* 2 gilt entsprechend. [5]*Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.*	(7) [1]Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. [2]*Die Wiederholung schließt alle Prüfungsteile ein.* [3]Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn *das* Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. [4] *Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.*
(8) [1]Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. [2]Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. [3]Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.	(8) [1]Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. [2]Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. [3]Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.	(8) [1]Das Nähere regeln Prüfungsordnungen. [2]Die Prüfungsordnungen haben mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses, das Prüfungsverfahren, die Berücksichtigung der besonderen Belange der Behinderten, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln. [3]Prüfungsordnungen können die Einsetzung von Teilprüfungsausschüssen regeln.
§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen	**§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen**	**§ 47 Arten der Ordnungsmaßnahmen**
(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen;	(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin *nach Maßgabe seiner oder ihrer Einsichtsfähigkeit* eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen;	(1) Erfordert das Verhalten eines Schülers oder einer Schülerin *nach Maßgabe seiner oder ihrer Einsichtsfähigkeit* eine Ordnungsmaßnahme, so kommt folgendes in Betracht: 1. Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, den Schüler oder die Schülerin das eigene Fehlverhalten erkennen zu lassen;

2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule.	2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule.	2. Ausschluss von der Teilnahme am Unterricht bis zu höchstens einer Woche; 3. Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen; 4. Erteilung eines schriftlichen Verweises; 5. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe; 6. Überweisung in eine andere Schule.
(2) [1]Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. [2]Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). [3]In der Sekundarstufe II sind die ~~*Eltern*~~ über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. [4]Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. [5]Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.	(2) [1]Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. [2]Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). [3]In der Sekundarstufe II sind die *Erziehungsberechtigten* über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. [4]Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. [5]Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Ab-	(2) [1]Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 5 und 6 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden. [2]Die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 setzt voraus, dass ihr nach wiederholtem Fehlverhalten und Erteilung eines schriftlichen Verweises eine schriftliche individuelle Verhaltensvereinbarung zwischen der Schülerin oder dem Schüler, in der Primarstufe und der Sekundarstufe I auch ihren oder seinen Erziehungsberechtigten, und der Schule vorausgegangen ist, in der die wechselseitigen Pflichten vereinbart werden (Androhung der Überweisung in eine andere Schule). [3]In der Sekundarstufe II sind die *Erziehungsberechtigten* über die abgeschlossene Verhaltensvereinbarung zu informieren; § 6a bleibt unberührt. [4]Wird in der Sekundarstufe II in dieser Verhaltensvereinbarung ausdrücklich darauf hingewiesen, kann bei einem erheblichen Verstoß der Schülerin oder des Schülers gegen ihre oder seine Pflichten aus dieser Vereinbarung die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 1 Nr. 6 durch die Schulleitung ausgesprochen werden, sofern die Schule ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung eingehalten hat. [5]Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann nach pflichtgemäßen Ermessen der Schule die Ordnungsmaßnahme nach Ab-

	satz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.	satz 1 Nr. 6 im vom Verordnungsgeber nach Absatz 5 festgelegten regulären Verfahren ausgesprochen werden.
(3) [1]Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. [2]~~*Erforderlich ist die besondere pädagogische Begleitung insbesondere in Fällen der Verletzung der Würde von Mädchen, Frauen, Homosexuellen und der von kulturellen, ethnischen und religiösen Gruppen durch alle Formen der Gewalt.*~~ [3]In besonderen Fällen ist ~~*ein Schulpsychologe oder eine Schulpsychologin*~~ ~~hinzuzuziehen.~~	(3) [1]Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. [2]In besonderen Fällen ist *das regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum* hinzuzuziehen.	(3) [1]Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden werden und müssen besonders pädagogisch begleitet werden. [2]In besonderen Fällen *kann das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum hinzugezogen werden.*
(4) [1]Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. [3]Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. [4]In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.	(4) [1]Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. [3]Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. [4]In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.	(4) [1]Bevor eine Ordnungsmaßnahme erlassen wird, ist dem Schüler oder der Schülerin Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. [2]Vor schwereren Maßnahmen soll den Erziehungsberechtigten diese Gelegenheit ebenfalls gegeben werden, in Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 und 6 ist sie ihnen zu geben. [3]Die zur Entscheidung befugte Stelle hat die Erziehungsberechtigten und den Schüler oder die Schülerin unverzüglich von einer getroffenen Ordnungsmaßnahme schriftlich in Kenntnis zu setzen. [4]In Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 kann dies auch mündlich geschehen.
(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 ~~*Abs.*~~ 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.	(5) [1]Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz *1 und* 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 *Absatz* 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung. [2]*Widerspruch und Anfechtungsklage*	(5) Das Nähere über das Verfahren zu den Maßnahmen nach Absatz 1, 3 und 4, über Anforderungen an *eine* Verhaltensvereinbarung nach Absatz 2 sowie über das Anhörungsrecht nach Absatz 4 Satz *1 und* 2 sowie über vorläufige Maßnahmen, die in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 aus Gründen des § 46 *Absatz* 1 bis zur endgültigen Entscheidung erforderlich sind, regelt eine Rechtsverordnung.

	gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	
		(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
§ 49 Schülerinnen und Schüler ~~*mit Migrationshintergrund*~~	**§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund**	**§ 49 *Neu zugewanderte* Schülerinnen und Schüler**
Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler ~~*mit Migrationshintergrund*~~ in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. ~~*Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.*~~	Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann.	Zur besseren Eingliederung von *neu zugewanderten* schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern in das bremische Schulwesen können durch Rechtsverordnung 1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden; 2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden; 3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann.
§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler	**§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler**	**§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler**
(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die	(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die	(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die

Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.	Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.	Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.
(2) [1]Die Beschulung und die ~~*Leistungsbeurteilung*~~ erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. [2]Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.	(2) [1]Die Beschulung und die *Leistungsbewertung* erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. [2]Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.	(2) [1]Die Beschulung und die *Leistungsbewertung* erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern. [2]Sie können durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder durch die Fachaufsicht jederzeit entlassen werden; der Angabe der Gründe für die Entlassung bedarf es nicht.
Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht	**Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht**	**Kapitel 2 Allgemeine Schulpflicht**
§ 54 Dauer der Schulpflicht	**§ 54 Dauer der Schulpflicht**	**§ 54 Dauer der Schulpflicht**
(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(1) Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
(2) [1]Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. [2]Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. [3]War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.	(2) [1]Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. [2]Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. [3]War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.	(2) [1]Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten oder gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses schulpflichtig. [2]Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die als berufliche Umschulung gefördert werden kann. [3]War die Schulpflicht beendet, lebt sie in den Fällen des Satzes 1 wieder auf.
(3) [1]Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. [2]Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [3]Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) [1]Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn *der Bildungsgang zum Abitur oder* ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. [2]Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [3]Absatz 2 bleibt unberührt.	(3) [1]Die Schulpflicht endet vor Ablauf von 12 Jahren, wenn *der Bildungsgang zum Abitur oder* ein mindestens einjähriger beruflicher Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen wurde. [2]Sie endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. [3]Absatz 2 bleibt unberührt.
§ 55 Erfüllung der Schulpflicht	**§ 55 Erfüllung der Schulpflicht**	**§ 55 Erfüllung der Schulpflicht**

(1) Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen.	(1) [1]Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule ~~*oder ein Bildungs- und Beratungszentrum*~~ im Lande Bremen besuchen. [2]*Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen.*	(1) [1]Die Schüler und Schülerinnen müssen während ihrer Schulpflicht eine öffentliche Schule oder eine private Ersatzschule im Lande Bremen besuchen. [2]*Abweichend hiervon können Schülerinnen und Schüler, denen der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt wurde, ihre Schulpflicht durch die Ableistung eines von der zuständigen Schulbehörde anerkannten Praktikums erfüllen.*
(2) [1]Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). [2]Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.	(2) [1]Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). [2]Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.	(2) [1]Die Schulpflichtigen besuchen mindestens 10 Jahre oder bis zum Erreichen der Erweiterten Berufsbildungsreife oder des Mittleren Schulabschlusses eine allgemeinbildende Schule oder die Werkschule (Vollzeitschulpflicht). [2]Der Besuch der Primarstufe wird mit vier Jahren auf die Schulpflicht angerechnet.
(3) [1]Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. [2]Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.	(3) [1]Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. [2]Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.	(3) [1]Jugendliche können ihre Schulpflicht nach der 8. Jahrgangsstufe in der Werkschule an einer berufsbildenden Schule erfüllen. [2]Der Besuch der Werkschule wird mit zwei Jahren auf die Vollzeitschulpflicht angerechnet.
(4) [1]Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach ~~*§ 14 Abs. 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes*~~ zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. [2]Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers	(4) [1]Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 *Absatz* 2 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. [2]Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden,	(4) [1]Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach *§ 22 Absatz 5 Satz 2* zugewiesen werden, wenn ihr oder sein Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in ihrer oder seiner Schule ausgehen und die Maßnahmen nach §§ 46, 47 zuvor erfolglos geblieben sind. [2]Die Zuweisung kann angeordnet werden, ohne dass die Maßnahmen nach den §§ 46, 47 zuvor ergriffen wurden, wenn das Verhalten der Schülerin oder

während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. [3]Ihre Dauer soll ~~*zwei*~~ Schuljahre nicht überschreiten. [4]Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.	wenn das Verhalten der Schülerin oder des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. [3]Ihre Dauer soll *drei* Schuljahre nicht überschreiten *und wird halbjährlich überprüft*. [4]Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.	des Schülers während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt. [3]*Die* Dauer *der Zuweisung* soll *drei* Schuljahre nicht überschreiten *und wird halbjährlich im Hinblick auf das Ziel der Rückführung in eine Schule überprüft*. [4]Das Nähere über das Verfahren der Zuweisung, der Rückführung und der Beteiligung der Erziehungsberechtigten regelt eine Rechtsverordnung.
(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.	(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.	(5) Auszubildende erfüllen ihre Schulpflicht durch den Besuch der Berufsschule.
(6) [1]Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. [2]Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.	(6) [1]Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. [2]Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.	(6) [1]Die Schulpflicht wird ebenfalls erfüllt durch den Besuch einer Schule nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 und 4, wenn der im Rahmen einer Ausbildung vermittelte Unterricht von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird. [2]Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund können Teile ihrer Schulpflicht durch den Besuch eines Intensivsprachkurses anderer Träger erfüllen, wenn der Unterricht in diesem Sprachkurs von der Fachaufsicht als ausreichend angesehen wird.
(7) [1]Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. [2]Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. [3]Lässt sich die Dauer	(7) [1]Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. [2]Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. [3]Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen	(7) [1]Schülerinnen und Schüler, die außerhalb des Landes Bremen schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird die Zeit der Erfüllung auf die Schulpflicht im Lande Bremen angerechnet. [2]Haben sie außerhalb des Landes Bremen nach neunjährigem Schulbesuch den Bestimmungen des jeweiligen Landes entsprechend bereits die Verpflichtung erfüllt, eine allgemeinbildende Schule besuchen zu müssen, können sie abweichend von Absatz 2 Satz 1 eine berufsbildende Schule besuchen. [3]Lässt sich die Dauer des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen

des Schulbesuchs außerhalb des Landes Bremen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt~~; wird der Schüler oder die Schülerin in einen Bildungsgang an einer berufsbildenden Schule eingeschult, beträgt die Dauer seiner oder ihrer Schulpflicht drei Jahre unbeschadet der Vorschriften des § 54 Abs. 2~~.	nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.	nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.
(8) [1]Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. [2]Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.	(8) [1]Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, *auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben* sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. [2]Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.	(8) [1]Die Schulpflicht erstreckt sich auf die regelmäßige Teilnahme am Unterricht, *auch in Form des Distanzunterrichts, und die Erledigung der dort erteilten Aufgaben* sowie auf die Teilnahme an Schulfahrten und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. [2]Die Schulpflicht verpflichtet ebenfalls zur Teilnahme an Maßnahmen der Qualitätsuntersuchung durch die Schulen und die zuständigen Schulbehörden sowie zur Angabe der von der Schule und den zuständigen Schulbehörden erhobenen Daten.
(9) [1]Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz ~~7~~ genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. [2]Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. [3]Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	(9) [1]Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz *8* genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. [2]Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. [3]Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.	(9) [1]Können Schulpflichtige wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den in Absatz *8* genannten Verpflichtungen vorübergehend nicht nachkommen, ist hierüber ein Nachweis zu führen. [2]Bestehen Zweifel an gesundheitlichen Gründen für ein Schulversäumnis, kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen. [3]Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung.
§ 56 Ruhen der Schulpflicht	**§ 56 Ruhen der Schulpflicht**	**§ 56 Ruhen der Schulpflicht**
(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.	(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.	(1) Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55 ruht vor und nach einer Niederkunft für die Zeit des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz oder wenn nachgewiesen wird, dass durch den Schulbesuch die Betreuung des Kindes des oder der Schulpflichtigen gefährdet wäre.

(2) [1]~~*Die Pflicht zum Besuch einer Schule nach § 55*~~ ruht ferner für die Dauer ~~*des Besuchs*~~ 1. einer anerkannten Ergänzungsschule, ~~*2. des Wehr- und Zivildienstes,*~~ 3. eines freiwilligen sozialen oder freiwilligen ökologischen Jahres. [2]Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. [3]Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet.	(2) [1]~~*Ist*~~ *die Vollzeitschulpflicht ~~nach § 55 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,~~ ruht* die Schulpflicht ferner für die Dauer *1. des Besuchs* einer anerkannten *berufsbildenden* Ergänzungsschule *2. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,* *3. der Ableistung* eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder *kulturellen* Jahres. [2]Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. [3]Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. *[4]Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen. [5]Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1 oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.*	(2) [1]*Wurde die Vollzeitschulpflicht erfüllt, ruht* die Schulpflicht ferner für die Dauer *1. des Besuchs* einer anerkannten *berufsbildenden* Ergänzungsschule *2. der Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes,* *3. der Ableistung* eines freiwilligen sozialen, ökologischen oder *kulturellen* Jahres. [2]Diese Zeit wird auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. [3]Sie wird in den Fällen der Nummern 2 und 3 auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nicht angerechnet. *[4]Auf Verlangen der zuständigen Schulbehörde ist über den regelmäßigen Schulbesuch oder die regelmäßige Ableistung nach Satz 1 ein Nachweis zu führen. [5]Wird der Schulbesuch nach Satz 1 Nummer 1 oder der Dienst nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.*
§ 57 Ausnahmen	**§ 57 Ausnahmen**	**§ 57 Ausnahmen**
(1) [1]Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen ~~*oder den Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten*~~, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. [2]Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen. ~~*[3]Wird der Wehr- und Zivildienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr abgebrochen, lebt die Schulpflicht wieder auf.*~~	(1) [1]Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen *(Freistellung)*, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. [2]Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen.*[3]Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden.*	(1) [1]Schulpflichtige, die mit Genehmigung der zuständigen Schulbehörde außerhalb des Landes Bremen eine Schule besuchen *(Freistellung)*, haben auf Verlangen hierüber einen Nachweis zu führen. [2]Ist ein regelmäßiger Besuch einer auswärtigen Schule nicht gesichert, haben sie innerhalb des Landes Bremen eine Schule gemäß § 55 zu besuchen.*[3]Schulpflichtige Kinder beruflich Reisender erfüllen ihre Schulpflicht auf Reisen an Stützpunktschulen und sind verpflichtet, ein von der zuständigen Schulbehörde vorgegebenes Schultagebuch zu verwenden.*
(2) [1]Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch	(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch	(2) Über die nur in besonderen Ausnahmefällen mögliche Befreiung von der Pflicht zum Besuch

einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht. [2]~~*Es besteht eine Schule für Krankenhaus- und Hausunterricht als besonderes Angebot für schulpflichtige Kinder und Jugendliche aller Schularten und Schulstufen, die aufgrund einer Krankheit nicht schulbesuchsfähig sind. Sie soll verhindern, dass Schulpflichtbefreiungen nach Satz 1 erteilt werden müssen.* [3]*Ihre Organisationsform und die Zusammenarbeit mit Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren kann in einer Rechtsverordnung geregelt werden.*~~	einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht.	einer öffentlichen Schule oder einer staatlich genehmigten privaten Ersatzschule entscheidet die Fachaufsicht.
§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht	**§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht**	**§ 58 Pflicht zur Teilnahme am Unterricht**
Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs. ~~7~~ entsprechend.	Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs*atz* *8* entsprechend.	Für Schülerinnen und Schüler, die nicht der Schulpflicht unterliegen und die eine öffentliche Schule besuchen, gilt § 55 Abs*atz* *8* entsprechend.
Teil 4 **Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden**	**Teil 4** **Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden**	**Teil 4** **Rechte und Pflichten des schulischen Personals, der Erziehungsberechtigten und der Ausbildenden**
§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer	**§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**	**§ 59 Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer**
(1) [1]Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. [2]Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen	(1) [1]Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. [2]Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen	(1) [1]Die Lehrerin und der Lehrer trägt die unmittelbare pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die Erziehung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen und Entscheidungen der zuständigen schulischen Gremien und Personen, insbesondere der Schulleitung und der Schulleiterin oder des Schulleiters. [2]Die Lehrerin und der Lehrer betreut die ihm anvertrauten Schülerinnen und Schüler, soweit dies untrennbarer Bestandteil ihres oder seines unterrichtlichen

und erzieherischen Auftrages ist. [3]Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.	und erzieherischen Auftrages ist. [3]Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.	und erzieherischen Auftrages ist. [3]Die Befugnisse der Fach- und Dienstaufsicht bleiben unberührt.
(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.	(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.	(2) Neben den unterrichtlichen, erzieherischen und betreuenden Aufgaben hat die Lehrerin und der Lehrer auch Aufgaben, die zur Schulentwicklung notwendig sind, zu übernehmen.
(3) [1]Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. [2]Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.	(3) [1]Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. [2]Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.	(3) [1]Die Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer soll in Teams erfolgen. [2]Dies gilt auch für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.
(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.	(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.	(4) Die Lehrerinnen und Lehrer sind zur schulinternen und schulübergreifenden Fortbildung verpflichtet.
(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.	(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.	(5) Die Lehrerinnen und Lehrer sind unbeschadet ihrer Verantwortung gegenüber den Schülerinnen und Schülern verpflichtet, Aufgaben der Ausbildung von Studierenden sowie von Referendarinnen und Referendaren zu übernehmen.
	(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen.	*(6) Die Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, nach Maßgabe des § 15 auch Distanzunterricht zu erteilen.*
§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt	**§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt**	**§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt**
(1) Neben ~~*der*~~ besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im ~~*übrigen*~~ durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.	(1) Neben *den* besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im *Übrigen* durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.	(1) Neben *den* besonderen Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer nach § 59 werden die Aufgaben des schulischen Personals im *Übrigen* durch den in den §§ 3 bis 12 beschriebenen Auftrag der Schule bestimmt.

(2) [1]Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. [2]Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie ~~*Lehrmeisterinnen und Lehrmeister*~~ unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern.	(2) [1]Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. [2]Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie Lehrmeisterinnen und Lehrmeister unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern. [3]*Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden.* ~~[4]Das~~ *Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung ist unzulässig.*	(2) [1]Die konkrete Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der für die jeweiligen Personen und Aufgaben geltenden Rechtsvorschriften, Verwaltungsanordnungen, verbindlichen überschulischen Absprachen und Konferenzbeschlüsse sowie dienstlicher Anweisungen. [2]Referendarinnen und Referendare unterrichten sowie *Lehrkräfte für Fachpraxis* unterweisen auch unter Anleitung von Lehrerinnen und Lehrern. [3]*Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der in der Schule tätigen Personen im erforderlichen Umfang über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme an Schülerinnen und Schüler übertragen werden; das Zugänglichmachen dieser Daten für Dritte und deren Aufzeichnung sind unzulässig.*
(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.	(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.	(3) Die unterrichtenden, erziehenden und betreuenden Personen haben bei ihrer Tätigkeit die enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten zu suchen.
(4) [1]Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. [2]Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. [3]Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. [4]Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. [5]Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. [6]Auch das	(4) [1]Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. [2]Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. [3]Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. [4]Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. [5]Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. [6]Auch das	(4) [1]Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. [2]Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. [3]Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und. [4]Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. [5]Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. [6]Auch das

äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.	äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.	äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.
(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.	(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.	(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.
(6) Für ~~*Lehrmeisterinnen und Lehrmeister*~~ gilt § 59 ~~*Abs.*~~ 3 entsprechend.	(6) Für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister gilt § 59 *Absatz* 3 entsprechend.	(6) Für *Lehrkräfte für Fachpraxis* gilt § 59 *Absatz* 3 entsprechend.
(7) [1]Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. [2]Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 ~~*Abs.*~~ 3 ~~*und Abs. 4*~~ des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.	(7) [1]Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. [2]Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 *Absatz* 3 und *Absatz* 4 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.	(7) [1]Die grundsätzlichen Aufgaben der verschiedenen Personengruppen können durch Rechtsverordnung geregelt werden. [2]Die weitere Konkretisierung der einzelnen Aufgaben bleibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 22 *Absatz* 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes Dienstanweisungen der Anstellungsbehörden vorbehalten.
	(8) [1]Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung, im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. [2]Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktualisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen.	*(8) [1]Personen, die in einer Schule oder einer Unterstützungseinrichtung im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, des Unterrichts an einem außerschulischen Ort oder der Einzelbeförderung länger als nur kurzfristig tätig werden sollen, haben der für ihren Einsatz zuständigen Stelle vor Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als sechs Monate ist. [2]Diejenigen Personen nach Satz 1, die nicht bei einer Stadtgemeinde oder dem Land beschäftigt sind, haben alle fünf Jahre einen aktualisierten Nachweis nach Satz 1 vorzulegen.*

Teil 7 ~~Übergangs- und~~ Schlussbestimmungen	Teil 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen	Teil 7 Schlussbestimmungen
~~§ 68 Sechsjährige Grundschule~~		
~~Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der sechsjährigen Grundschule befinden, durchlaufen sie bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.~~		
~~§ 69 Gymnasien~~		
~~[1]Schülerinnen und Schüler, die zum Schuljahr 2003/2004 den gymnasialen Bildungsgang besuchten oder aus der Orientierungsstufe in den gymnasialen Bildungsgang übergingen, der am Ende der Jahrgangsstufe 13 mit dem Abitur abschließt, durchlaufen ihn noch bis einschließlich dieser Jahrgangsstufe. [2]Müssen sie eine Jahrgangsstufe wiederholen, müssen sie in den Bildungsgang, der am Ende der Jahrgangsstufe 12 mit dem Abitur abschließt, wechseln, sofern keine Jahrgangsstufe mit dem längeren Bildungsgang nachfolgt, oder können freiwillig in den neunjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang einer Oberschule wechseln. [3]Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 das Gymnasium besuchen, sind § 37 Abs. 4 und § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.~~		
~~§ 70 Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium und Gymnasiale Oberstufe am Schulzentrum~~		
~~[1]Allgemeinbildende Schulen, die sich nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren,~~		

~~passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2011/2012 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. [2]Für die anderen Jahrgangsstufen gelten die bisherigen Bestimmungen fort. [3]Mit Genehmigung in der Stadtgemeinde Bremen durch die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit und in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, können sich Schulen auch bereits ab dem Schuljahr 2010/2011 beginnend aufwachsend neu organisieren. [4]Auf Schülerinnen und Schüler, die am 31. Juli 2009 die Sekundarschule besuchen, ist § 42 in der am 31. Juli 2009 geltenden Fassung bis zum Verlassen dieses Bildungsganges anzuwenden.~~		
~~**§ 70a Förderzentrum**~~		
~~(1) [1]Abweichend von § 22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. [2]Die Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik beginnt mit dem Schuljahr 2010/2011. [3]Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2013 in einem Förderzentrum befinden, durchlaufen den Bildungsgang nach den bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen. [4]Bestehen bleiben als Wahlangebot für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Hören die Schule für Hörgeschädigte An der Marcusallee, für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf Sehen die Schule für Sehgeschädigte An der Gete und für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpäda-~~		

~~gogischen Förderbedarf körperliche und motorische Entwicklung in Fällen einer schweren umfänglichen multiplen Beeinträchtigung die Schule für körperliche und motorische Entwicklung An der Louis-Seegelken-Straße.~~		
~~(2) Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung haben, so lange die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen bestehen, das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung in den allgemeinen Schulen oder im Rahmen der Kapazitäten der in den in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulen stattfindet.~~		
~~(3) Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder der oder des Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten in der Stadtgemeinde Bremen die Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit, in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.~~		
~~(4) [1]Abweichend von § 22 besteht bis zum 31. Juli 2018 das Förderzentrum für den Förderbedarf im Bereich sozial-emotionale Entwicklung. [2]Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die durch ihr Verhalten während des Schulbesuchs die Sicherheit von Menschen erheblich gefährden oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigen, können von der Fachaufsicht dem Förderzentrum für sozial-emotionale Entwicklung zugewiesen werden, wenn eine Änderung des schulischen Verhaltens für die Zukunft nicht erwartet werden kann und eine vorübergehende Zuweisung an ein Regionales Beratungs- und Unterstützungszentrum~~		

~~nach § 55 Absatz 4 zuvor erfolglos geblieben ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit voraussichtlich nicht erfolgreich sein wird. [3]Der Fortbestand der Zuweisung ist mindestens jährlich zu überprüfen. [4]Eine Rückführung in die allgemeine Schule ist anzustreben. [5]Die Voraussetzungen und das Verfahren der Zuweisung und der Rückführung regelt eine Rechtsverordnung.~~		
~~**§ 71 Zweijähriger Bildungsgang Berufseingangstufe/Berufsfachschule**~~		
~~[1]Schülerinnen und Schüler, die sich am 1. August 2009 in der Berufseingangsstufe der Berufsfachschule befinden, beenden ihren Bildungsweg nach den bisherigen Bestimmungen. [2]Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht nicht.~~		
~~**§ 72 Werkschulen**~~		
~~Werkschulen nach § 25a beginnen ihren Regelbetrieb frühestens mit Beginn des Schuljahres 2012/2013.~~		
~~**§ 72a Schuljahre 2018/2019 und 2019/2020**~~		
~~(1) § 53 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes vom 28. Juni 2018 (Brem.GBl. S. 304) ist erstmals auf die Einschulung zum Schuljahr 2019/2020 anzuwenden.~~		
~~(2) Auf das Schuljahr 2018/2019 ist § 53 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 — 223-a-5), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2018 (Brem.GBl. S. 52) geändert worden ist, weiter anzuwenden.~~		

	§ 68 Einschränkung von Grundrechten	***§ 68 Einschränkung von Grundrechten***
	Das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen), das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht), ~~das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des § 64 (Unmittelbarer Zwang)~~ eingeschränkt.	*Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 35 Absatz 3 und des § 36 Absatz 4 (Verpflichtung zur Teilnahme an schulärztlichen und sonderpädagogischen Untersuchungen) und das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der §§ 52 bis 58 (Schulpflicht) eingeschränkt.*
~~§ 73~~ **Inkrafttreten**	**§ *69* Inkrafttreten, *Außerkrafttreten***	**§ *69* Inkrafttreten, *Außerkrafttreten***
Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
	(2) § 22 Absatz ~~6~~ und § 36 Absatz 3 Satz 2 treten am 1. August 2030 außer Kraft.	*(2) § 22 Absatz 5a und § 36 Absatz 3 Satz 2 treten am 1. August 2030 außer Kraft.*

Entwurf zur Änderung des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes (BremSchulDSG)

BremSchulDSG* - Geltende Fassung	BremSchulDSG - Neue Fassung	BremSchulDSG - Neue Fassung
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**	**Inhaltsübersicht**
Teil 1 Allgemeine Regelungen	**Teil 1 Allgemeine Regelungen**	**Teil 1 Allgemeine Regelungen**
§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich	§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich	§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich
§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich
§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht	§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht	§ 3 Einsichts- und Auskunftsrecht
Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	**Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule**	**Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule**
§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte	§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte	§ 4 Datenverarbeitung in der Schule und Nutzung außerschulischer Datenverarbeitungsgeräte
	§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht	*§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht*
§ 5 Datenübermittlung ~~*an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen*~~	§ 5 Datenübermittlung *beim Wechsel des Beschulungsortes*	§ 5 Datenübermittlung *beim Wechsel des Beschulungsortes*
§ 6 Datenübermittlung an die ~~*Senatorin für Kinder und Bildung*~~	§ 6 Datenübermittlung an die *Schulbehörden*	§ 6 Datenübermittlung an die *Schulbehörden*
§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an ~~*den schulärztlichen Dienst*~~ der Gesundheitsämter und an die ~~*Bremer*~~ Unfallkasse	§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen*	§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen*
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen
§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen	§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen	§ 9 Datenübermittlung an die Gesamtvertretungen
§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen	§ 10 Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen

* Es werden nur die zu ändernden Paragrafen aufgeführt.

Teil 3 Datenverarbeitung ~~bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven~~ § 11 Allgemeines § 12 ~~Schülerverzeichnis~~ § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe ~~§ 14b weggefallen~~ **Teil 4 Datenverarbeitung ~~beim Schulärztlichen Dienst~~ und bei den Beratungsdiensten** § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen **Teil 5 Schlussbestimmungen** § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Teil 3 Datenverarbeitung *in den Schulbehörden*** § 11 Allgemeines § 12 *Schulverwaltungssoftware, Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung* § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung, *Evaluation und Bildungsmonitoring* § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe **Teil 4 Datenverarbeitung *bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und bei den Beratungsdiensten** § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen **Teil 5 Schlussbestimmungen** § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	**Teil 3 Datenverarbeitung *in den Schulbehörden*** § 11 Allgemeines § 12 *Schulverwaltungssoftware* *§ 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung* § 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung, *Evaluation und Bildungsmonitoring* § 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung § 14 Schulinterne Untersuchungen § 14a Datenübermittlung an den örtlichen Träger der Jugendhilfe *§ 14b Datenübermittlung an die Kammern* **Teil 4 Datenverarbeitung *bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und bei den Beratungsdiensten** § 15 Allgemeines § 16 Umfang der Datenverarbeitung § 17 Datenübermittlung § 18 Information der betroffenen Personen **Teil 5 Schlussbestimmungen** § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Teil 1 Allgemeine Regelungen	**Teil 1 Allgemeine Regelungen**	**Teil 1 Allgemeine Regelungen**
§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich	**§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich**	**§ 1 Gesetzeszweck und Geltungsbereich**
(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum	(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum	(1) Dieses Gesetz ergänzt die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz

Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und durch den schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter.	Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1; ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden *(die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes,* die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die *Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).*	natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S.1; ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72) in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über Einzuschulende, Schülerinnen und Schüler und Schulbewerberinnen und -bewerber sowie deren Erziehungsberechtigte durch öffentliche Schulen im Sinne des § 1 des Bremischen Schulgesetzes, durch die zuständigen Schulbehörden *(die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen), die Unterstützungseinrichtungen nach § 22 des Bremischen Schulgesetzes,* die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die *Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes (Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und Gesundheitsfachkräfte an Schulen).*
(2) [1]Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). [2]Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung und den Magistrat der Stadt Bremerhaven.	(2) [1]Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). [2]Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung, den Magistrat der Stadt Bremerhaven *und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen*. [3]*Die ~~zuständige Schulbehörde~~ ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden.*	(2) [1]Dieses Gesetz gilt auch für die Ersatzschulen und anerkannten Ergänzungsschulen (Privatschulen). [2]Soweit die Bestimmungen die zulässige Datenverarbeitung bei der zuständigen Schulbehörde regeln, gelten sie für die Träger der Privatschulen, soweit sie die Übermittlung an die zuständige Schulbehörde regeln, beziehen sie sich auf die Senatorin für Kinder und Bildung, den Magistrat der Stadt Bremerhaven *und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen*. [3]*Die Senatorin für Kinder und Bildung ist befugt, zum Zweck der Schulaufsicht über die Privatschulen erhobene Daten auch zum Zweck der Finanzhilfe und zum Zweck der Finanzhilfe erhobene Daten auch zum Zweck der Schulaufsicht zu verwenden.*

§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich	**§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich**	**§ 2 Zulässigkeit der Datenverarbeitung im schulischen Bereich**
(1) [1]Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung ~~*ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages, zum Übergang vom Elementarbereich in den schulischen Bereich, zur Wahrnehmung der Aufgaben zur Betreuung von Schulkindern, zur besonderen Förderung, zur Durchführung sonstiger schulischer Aktivitäten oder zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte*~~ erforderlich ist. [2]Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.	(1) [1]Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung *des Bildungs- und Erziehungsauftrages ~~und~~ der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben* erforderlich ist. [2]Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, *Muttersprache,* Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen beziehen.	(1) [1]Die in § 1 Absatz 1 und 2 genannten Institutionen dürfen personenbezogene Daten über den dort genannten Personenkreis verarbeiten, soweit es zur Erfüllung *des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben* erforderlich ist. [2]Daten über Religionszugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Jahr des Zuzugs nach Deutschland, *Muttersprache,* Verkehrssprache oder Gesundheit der betroffenen Personen *dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder der damit im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorgaben zwingend erforderlich ist*.
(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.	(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.	(2) Die Senatorin für Kinder und Bildung bestimmt durch Rechtsverordnung die Daten, die nach Absatz 1 verarbeitet werden dürfen und die Zwecke, für die sie verarbeitet werden dürfen, näher.
(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.	(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.	(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, dürfen andere als die in der Verordnung nach Absatz 2 genannten personenbezogenen Daten von der Schule nur mit Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden und auch nur dann, wenn dies einem der in Absatz 1 genannten Zwecke dient.
(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Ak-	(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Ak-	(4) Die schriftliche Wiedergabe von schülerbezogenen Gesprächen oder deren Ergebnisse in Ak-

ten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	ten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	ten und die Sammlung des zugehörigen Schriftverkehrs ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.
Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule	**Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule**	**Teil 2 Datenverarbeitung in der Schule**
	§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht	***§ 4a Datenverarbeitung im Rahmen von digital gestütztem Distanzunterricht***
	(1) Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation ~~zwingend~~ erforderlich ist.	*(1) Zum Zweck der Durchführung von Distanzunterricht dürfen personenbezogene Daten, insbesondere Ton-, Bild- und Videodaten der Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Distanzunterrichts und zur Erreichung der Lernziele in der jeweiligen Unterrichtssituation erforderlich ist.*
	(2) Zum Zweck der Teilnahme einer Schülerin oder eines Schülers, ~~die oder der aufgrund einer Erkrankung vom Bildungs- und Beratungszentrum für Pädagogik bei Krankheit beschult wird~~, am Unterricht und dem übrigen Schulleben seiner oder ihrer ~~Stamm~~schule mithilfe eines Telepräsenzroboters dürfen Bild und Ton der betroffenen Schülerinnen und Schüler im erforderlichen Umfang übertragen werden.	*(2) Zum Zweck der Teilnahme und der Teilhabe einer schwer- oder langzeiterkrankten Schülerin oder eines schwer- oder langzeiterkrankten Schülers am Unterricht und dem übrigen Schulleben ihrer oder seiner Schule dürfen Ton-, Bild- und Videodaten der betroffenen Schülerinnen und Schüler über gesicherte Video- und Audiokonferenzsysteme, insbesondere mithilfe eines Telepräsenzroboters oder eines ähnlichen technischen Systems, im erforderlichen Umfang verarbeitet werden.*
	(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet werden.	*(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nicht aufgezeichnet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.*
	~~(4) [1]Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.~~	

	~~[2]Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen ergreifen die Schulen und die zuständige Behörde die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.~~	
§ 5 Datenübermittlung ~~an andere öffentliche Schulen, an Ersatzschulen und anerkannte Ergänzungsschulen~~	**§ 5 Datenübermittlung *beim Wechsel des Beschulungsortes***	**§ 5 Datenübermittlung *beim Wechsel des Beschulungsortes***
(1) Beim Wechsel ~~einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche oder private Schule~~ können Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Einschulungsdatum sowie die Lernentwicklungsdaten, ~~die während des Besuchs der bisherigen Schule erhoben wurden~~, übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden ~~Schule~~ erforderlich ist.	(1) [1]Beim Wechsel *des Beschulungsortes* können Name, Vorname, Adresse, *Kontaktdaten,* Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, *Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunftssperrvermerk,* Einschulungs*- und Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und* Lernentwicklungsdaten, *Abschlussdaten, die Benutzerdaten für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schülers* übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. [2]*Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist.*	(1) [1]Beim Wechsel *des Beschulungsortes* können Name, Vorname, Adresse, *Kontaktdaten,* Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, *Muttersprache, Verkehrssprache, Auskunftssperrvermerk,* Einschulungs*- und Abgangsdatum, bisher besuchte Schulen und Klassen oder Lerngruppen, die dort erhobenen Leistungs- und* Lernentwicklungsdaten, *Abschlussdaten, den Benutzernamen für das elektronische Lernsystem, Daten über einen Auslandsaufenthalt, über den Bezug von Beförderungsleistungen, schulbezogenen Sozialleistungen und Ausbildungsförderung der Schülerin oder des Schülers* übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Schule erforderlich ist. [2]*Von den Erziehungsberechtigten im Sinne des § 60 Absatz 1 des Bremischen Schulgesetzes können Name, Vorname, Adresse, Kontaktdaten und das Verhältnis zum Kind übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der aufnehmenden Einrichtung erforderlich ist.*
(2) [1]Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. [2]Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine	(2) [1]Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. [2]Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine	(2) [1]Besteht im Einzelfall ein begründetes Interesse an weiteren von der abgebenden Schule verarbeiteten Daten können sie der aufnehmenden Schule übermittelt werden. [2]Gegen diese Weitergabe können die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst Widerspruch einlegen, sofern sie nicht generell für eine

bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. [3]Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.	bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. [3]Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.	bestimmte Gruppe von Daten von der Senatorin für Kinder und Bildung angeordnet ist. [3]Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die von der Schule im Einzelfall beabsichtigte Weitergabe und ihr Widerspruchsrecht zu informieren.
(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.	(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.	(3) Eine aufnehmende Schule kann innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers im Einzelfall der bisherigen Schule Daten über die Lernentwicklung und Verhaltensentwicklung übermitteln, wenn dies der Überprüfung der pädagogischen Arbeit dieser Schule dient.
(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.	(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.	(4) Arbeiten mehrere Schulen bei der Unterrichtung, Erziehung oder Betreuung einer Schülerin oder eines Schülers zusammen, können diese Schulen die hierfür erforderlichen, bei ihnen verarbeiteten Daten untereinander übermitteln.
§ 6 Datenübermittlung an die ~~*Senatorin für Kinder und Bildung*~~	**§ 6 Datenübermittlung an die *Schulbehörden***	**§ 6 Datenübermittlung an die *Schulbehörden***
An die Senatorin für Kinder und Bildung ~~*und*~~ an den Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.	An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven *und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen* dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.	An die Senatorin für Kinder und Bildung, an den Magistrat der Stadt Bremerhaven *und an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen* dürfen als Schulbehörden nach deren Vorgaben oder, wenn die Schule es im Einzelfall für erforderlich hält, die jeweils notwendigen in der Schule verarbeiteten Daten übermittelt werden.
§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an ~~*den schulärztlichen Dienst*~~ der Gesundheitsämter und an die ~~*Bremer*~~ Unfallkasse	**§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen***	**§ 7 Datenübermittlung an die Beratungsdienste, an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter und an die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen***

(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an ~~*den Schulärztlichen Dienst*~~ der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.	(1) [1]An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird. [2]~~*Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die betroffene Person selbst sind über die beabsichtigte Weitergabe zu informieren.*~~	(1) An die Beratungsdienste gemäß § 14 Bremisches Schulverwaltungsgesetz und an *die Schulgesundheitspflege* der Gesundheitsämter *gemäß § 17 Bremisches Schulverwaltungsgesetz* dürfen die in der Schule gespeicherten Daten, soweit es erforderlich ist, übermittelt werden, wenn eine entsprechende Beratung oder Untersuchung im Interesse der Schülerin oder des Schülers angestrebt wird.
(2) [1]An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten und das Geschlecht übermittelt werden. [2]Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.	(2) [1]An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht *und die zuständige Anmeldeschule* übermittelt werden. [2]Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat; *Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*	(2) [1]An den Schulärztlichen Dienst der Gesundheitsämter dürfen für die Untersuchung der Einzuschulenden und der Schulanfängerinnen oder -anfänger der Name, die Geburtsdaten, die Adressdaten, das Geschlecht *und die zuständige Anmeldeschule* übermittelt werden. [2]Zur Feststellung der Ursachen der Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers dürfen auch Daten über die entsprechenden Schulversäumnisse übermittelt werden, wenn Zweifel daran bestehen, dass sie oder er den Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt hat.
(3) An die ~~*Bremer*~~ Unfallkasse dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressdaten und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	(3) An die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen* dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die *Namen,* Adressdaten, *Geburtsdaten* und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.	(3) An die Unfallkasse *der Freien Hansestadt Bremen* dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die *Namen,* Adressdaten, *Geburtsdaten* und die Daten über die Dauer des Schulbesuchs übermittelt werden.
§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen	**§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen**	**§ 8 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen**
~~*(1)*~~ [1]Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie	[1]Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie	[1]Bei der Entscheidung über eine Datenübermittlung an eine andere öffentliche Stelle sind der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule sowie

das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. [2]Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. [3]Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.	das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. [2]Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. [3]Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.	das Vertrauensverhältnis zwischen den Schülerinnen und den Schülern und der Schule zu berücksichtigen. [2]Die Datenübermittlung erfolgt durch die Schulleiterin oder durch den Schulleiter. [3]Die Schweigepflicht der Berater gemäß § 14 Absatz 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz bleibt unberührt.
~~*(2) Übermittelte Leistungs- und Verhaltensdaten, Daten über besondere pädagogische, soziale und therapeutische Maßnahmen sowie deren Ergebnisse und Daten über gesundheitliche Auffälligkeiten und Behinderungen dürfen von anderen öffentlichen Stellen nicht in automatisierten Dateien verarbeitet werden.*~~		
Teil 3 **Datenverarbeitung ~~*bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat Bremerhaven*~~**	**Teil 3** **Datenverarbeitung *in den Schulbehörden***	**Teil 3** **Datenverarbeitung *in den Schulbehörden***
§ 11 Allgemeines	**§ 11 Allgemeines**	**§ 11 Allgemeines**
(1) [1]Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist. [2]~~*Für die Übermittlung der Daten gelten die §§ 7 bis 10 entsprechend.*~~	(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, *das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen* sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist.	(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven, *das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen* sowie die von ihnen beauftragten Dritten dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Schulbehörde von Einzuschulenden, Schülerinnen und Schülern und Schulbewerberinnen und -bewerbern und deren Erziehungsberechtigten personenbezogene Daten gemäß der Verordnung nach § 2 Absatz 2 verarbeiten, wenn dies erforderlich ist.
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Daten von ehemaligen Schülerinnen und Schülern, wenn dies zur Nachvollziehung ihrer Schullaufbahnen im Rahmen von Untersuchungen über den Arbeitserfolg von Schulen erforderlich ist.

~~*(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.*~~	(3) Die Senatorin für Kinder und Bildung, der Magistrat der Stadt Bremerhaven *und das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen* dürfen als Schulbehörde bestimmen, dass bei pseudonymisierten Daten der *direkte* Personenbezug wieder hergestellt wird, soweit dies für die sachangemessene Erfüllung der Aufgaben der die Schülerin oder den Schüler unterrichtenden, unterweisenden oder betreuenden Lehrkräfte oder Betreuungskräfte oder zur Wahrnehmung der Aufgaben der Schulbehörden oder der Schule erforderlich ist.	
	(4) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7 ~~bis~~ 10 entsprechend.	*(3) Die Übermittlung der Daten an die Schulen ist zulässig, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Für die Übermittlung an andere Stellen gelten die §§ 7, 9 und 10 entsprechend.*
~~***§ 12 Schülerverzeichnis***~~	***§ 12 Schulverwaltungssoftware, ~~Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung~~***	***§ 12 Schulverwaltungssoftware***
(1) Zur Überwachung der Schulpflicht ~~*und zur Vorbereitung,*~~ Durchführung ~~*und Auswertung*~~ schulorganisatorischer Maßnahmen ~~*sowie für schulstatistische und berufsvorbereitende Zwecke*~~ können bei der Senatorin für Kinder und Bildung und beim Magistrat der Stadt Bremerhaven ~~*nachstehende*~~ Daten im jeweils erforderlichen Umfang in automatisierten Dateisystemen ~~*verarbeitet werden:*~~ ~~*1. bei allgemeinbildenden Schulen Name, Geburtsdatum, Adressdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsort, Verkehrssprache, Jahr des Zuzugs nach Deutschland und Einschulungsdatum der Schülerin oder des Schülers und die von ihr oder ihm besuchte Klasse sowie die Information, ob eine berufliche oder schulische Anschlussperspektive nach Beendigung des zehnten*~~	(1) [1]Zur Überwachung *der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und übrigen der Rechte aus dem Schulverhältnis*, zur *Organisation und* Durchführung *schulischer Veranstaltungen* und schulorganisatorischer Maßnahmen, *zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben* können *die ~~zuständige Schulbehörde~~ und die öffentlichen Schulen die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten* Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem ~~*gemeinsamen*~~ automatisierten Dateisystem *(Schulverwaltungssoftware) verarbeiten. [2]Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze*	(1) Zur Überwachung *der Pflicht zur Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung und der Schulpflicht, zur Durchsetzung der übrigen Pflichten und zur Erfüllung des Bildungsanspruchs und übrigen der Rechte aus dem Schulverhältnis*, zur *Organisation und* Durchführung *schulischer Veranstaltungen* und schulorganisatorischer Maßnahmen, *zur Organisation und Durchführung der Ganztagsbetreuung und zur Gewährleistung gesundheitsrechtlicher Vorgaben* können *die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven die durch Rechtsverordnung nach § 2 Absatz 2 bestimmten* Daten im jeweils erforderlichen Umfang in einem automatisierten Dateisystem *(Schulverwaltungssoftware) verarbeiten.*

~~Jahrgangs besteht, und von den Erziehungsberechtigten Name und Adressdatum;~~ ~~2. bei beruflichen Schulen darüber hinaus die Daten des Ausbildungsberufes, des betrieblichen Ausbildungsbeginns und des Ausbildungsendes der Schülerin oder des Schülers sowie die Information, ob nach Beendigung eines Abschlussjahrgangs eines ausbildungs- und berufsvorbereitenden Bildungsgangs im berufsbildenden Schulsystem eine berufliche Anschlussperspektive besteht.~~	darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden. [3]Der Zugriff auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken.	
		(2) Zur Ermittlung des Bedarfs an Ganztagsplätzen für Schulkinder und zur bedarfsgerechten Vergabe dieser Plätze darf die Schulverwaltungssoftware mit den erforderlichen personenbezogenen Daten der örtlichen Träger der Jugendhilfe verknüpft werden.
		(3) Der Zugriff von Schulen auf die in der Schulverwaltungssoftware gespeicherten Daten darf nur auf die nach Aufgabenzuständigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgen und ist von der Senatorin für Kinder und Bildung und dem Magistrat Bremerhaven durch technische Sicherungsmaßnahmen entsprechend zu beschränken.
		§ 12a Sprachstandsfeststellung, Statistik, Qualitätsentwicklung
~~(2) Die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Daten an die Schulen ist, soweit es die jeweiligen Aufgaben erfordern, jederzeit zulässig.~~	~~(2)~~ [1]Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die durch Rechtsverordnung nach § 2	(1) [1]Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen und der Magistrat der Stadt Bremerhaven dürfen zum Zweck der vorschulischen Sprachstandsfeststellung und der vorschulischen Sprachförderung die durch Rechtsverordnung nach § 2

	Absatz 2 näher bestimmten Daten der einzuschulenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. [2]Sie dürfen die zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.	*Absatz 2 näher bestimmten Daten der einzuschulenden Kinder und deren Erziehungsberechtigten im erforderlichen Umfang verarbeiten. [2]Sie dürfen die zum Zweck der vorschulischen Sprachförderung Daten im erforderlichen Umfang an die mit der Sprachförderung beauftragte Stelle übermitteln.*
	(~~3~~) [1]Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens Daten aus der Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hintergrund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. [2]Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse dieser Auswertung zurückmelden. [3]~~Dabei ist sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Pseudonymisierung).~~ [4]~~Die zuständigen Lehrkräfte dürfen die Pseudonymisierung zum Zwecke der Förderung und Beratung ihrer Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten aufheben.~~	*(2) [1]Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf zum Zweck der Qualitätsentwicklung des Bildungswesens pseudonymisierte Daten aus der Sprachstandsfeststellung, den Lernstandserhebungen und den Diagnostikverfahren mit Daten über Geschlecht, besuchte Schule, Klasse oder Lerngruppe, zuvor besuchte Kindertageseinrichtung, Bildungsweg, schulische Leistungen und Lernentwicklung, Abschlüsse, sozialen Hintergrund und Migrationshintergrund der Schülerinnen und Schüler verknüpfen und auswerten, wenn und soweit es zur Erfüllung des Zwecks erforderlich ist. [2]Es darf den Schulen und den Schulaufsichtsbehörden die Ergebnisse der Auswertung nach Satz 1 zurückmelden.[3]Lehrkräfte, die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch unterrichten, und die Klassenlehrkraft dürfen die Pseudonymisierung der Auswertung nach Satz 1 zum Zweck der individuellen Förderung ihrer Schülerinnen und Schüler aufheben.*

	(4) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 3 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist.	*(3) Zur Wahrung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und Einrichtungen und der funktionsgerechten Auslastung der Einrichtungen dürfen Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Diagnostikverfahren und Auswertungen nach Absatz 3 Satz 1 nur veröffentlicht werden, wenn durch die Veröffentlichung keine Identifikation betroffener Personen oder Einrichtungen möglich ist.*
§ 13 Untersuchungen und wissenschaftliche Forschung	**§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, *Evaluation und Bildungsmonitoring***	**§ 13 Untersuchungen, wissenschaftliche Forschung, *Evaluation und Bildungsmonitoring***
(1) Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung muss jeweils in sich abgeschlossen sein.	(1) [1]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen,* die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen *und Evaluationen* durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und *eine Evaluation* muss jeweils in sich abgeschlossen sein. [2]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.*	(1) [1]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen,* die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat der Stadt Bremerhaven können zur Wahrnehmung der ihnen als Schulbehörde obliegenden Aufgaben Untersuchungen *und Evaluationen* durchführen oder sie durch Dritte durchführen lassen; eine Untersuchung und *eine Evaluation* müssen jeweils in sich abgeschlossen sein. [2]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen kann die für die Dauerbeobachtung des Bildungssystems (Bildungsmonitoring) notwendigen Daten verarbeiten, soweit dies zur Weiterentwicklung des Bildungswesens erforderlich ist.*
(2) [1]Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. [2]Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. [3]Das öffentliche Interesse an der Durchführung der	(2) [1]Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. [2]Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. [3]Das öffentliche Interesse an der Durchführung der	(2) [1]Personenbezogene Daten dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen verarbeitet werden, wenn diese für den Untersuchungszweck erforderlich sind. [2]Der Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung der Untersuchung die schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen erheblich überwiegt und der Zweck der Untersuchung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. [3]Das öffentliche Interesse an der Durchführung der

Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring geeignet und erforderlich sind.	Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, *zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen* geeignet und erforderlich sind.	Untersuchung überwiegt die schutzwürdigen Belange in der Regel erheblich bei Untersuchungen, soweit diese für Maßnahmen zum Bildungsmonitoring, *zur Evaluation des Bildungswesens und Maßnahmen seiner Weiterentwicklung oder von Förderprogrammen* geeignet und erforderlich sind.
(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 Abs. 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.	(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, *Evaluation oder des Bildungsmonitorings* durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 *Absatz* 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.	(3) Wenn der Zweck der entsprechenden Untersuchung, *Evaluation oder des Bildungsmonitorings* durch Verarbeitung pseudonymisierter Daten erreicht werden kann, ist es unter nachfolgenden Bedingungen zulässig, die in der Verordnung nach § 2 *Absatz* 2 aufgeführten Daten ohne Einwilligung zu erheben, zu speichern und zu nutzen: 1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält. 2. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers durch Unbefugte aber ausgeschlossen ist. 3. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.
(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung ist unzulässig.	(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, *der Evaluation oder des Bildungsmonitorings* ist unzulässig.	(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 2 und 3 erhobenen personenbezogenen Daten zu einem anderen als zu dem jeweiligen Zweck der Untersuchung, *der Evaluation oder des Bildungsmonitorings* ist unzulässig.
(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständigen Schulbehörde, der Elternbeirat und der Schülerbeirat, bei Einbeziehung mehrerer	(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, *der Evaluation oder des Bildungsmonitorings* sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständi-	(5) Vor der Durchführung von Untersuchungen, *der Evaluation oder des Bildungsmonitorings* sind der behördliche Datenschutzbeauftragte der zuständi-

Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	gen Schulbehörde, der Elternbeirat und der *Schülerinnen- und Schülerbeirat*, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.	gen Schulbehörde, der Elternbeirat und der *Schülerinnen- und Schülerbeirat*, bei Einbeziehung mehrerer Schulen die zuständigen Gesamtvertretungen zu unterrichten.
(6) Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch ~~*die Senatorin für Kinder und Bildung*~~; Absatz 5 gilt entsprechend.	(6) [1]Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch *das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen*; Absatz 5 gilt entsprechend. [2]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.*	(6) [1]Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch *das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen*; Absatz 5 gilt entsprechend. [2]*Das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen darf Forschungseinrichtungen anonymisierte Daten zu Forschungszwecken zur Verfügung stellen, wenn die Daten dort nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können.*
§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung	**§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung**	**§ 13a Untersuchungen im Rahmen einer Berufsausbildung**
(1) [1]Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. [2]Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,	(1) [1]Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. [2]*Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen.* [3]Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,	(1) [1]Studierende, Referendarinnen und Referendare und Auszubildende können im Rahmen ihrer Berufsausbildung Untersuchungen an einer Schule oder an mehreren Schulen durchführen, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter dies genehmigt. [2]*Untersuchungen, die an mehr als zehn Schulen gleichzeitig durchgeführt werden, sind durch das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen zu genehmigen und den Schulleiterinnen oder den Schulleitern der betroffenen Schulen anzuzeigen.* [3]Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein schriftlicher Antrag mit folgenden Angaben vorliegt: 1. das Thema und die Zielsetzung der Untersuchung, 2. die Art und den Umfang der Untersuchung, 3. die Untersuchungsmethode, 4. die Gruppe der einbezogenen Schülerinnen und Schüler,

5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.	5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.	5. die für die Untersuchung verantwortliche Ausbildungsperson des Antragstellers oder der Antragstellerin sowie 6. die Trennung und Löschung der personenbezogenen Daten.
(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.	(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.	(2) § 13 Absatz 2 Satz 1 und 2, Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.	(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.	(3) Der Antrag ist so rechtzeitig einzureichen, dass er ordnungsgemäß geprüft und beschieden werden kann.
§ 14 Schulinterne Untersuchungen	**§ 14 Schulinterne Untersuchungen**	**§ 14 Schulinterne Untersuchungen**
(1) [1]Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. [2]§ 13 ~~*Abs.*~~ 2 bis 4 gilt entsprechend.	(1) [1]Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. [2]§ 13 *Absatz* 2 bis 4 gilt entsprechend.	(1) [1]Schulen können im Rahmen ihres Auftrags zur schulinternen Evaluation Untersuchungen zur Überprüfung der Durchführung und des Erfolges ihrer pädagogischen Arbeit vornehmen. [2]§ 13 *Absatz* 2 bis 4 gilt entsprechend.
(2) Die Schule muss vor der Untersuchung 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.	(2) Die Schule muss vor der Untersuchung 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.	(2) Die Schule muss vor der Untersuchung 1. den Kreis der einbezogenen Schülerinnen und Schüler, 2. die Art des Untersuchungsverfahrens, 3. den Zweck, die Art und den Umfang der Untersuchung, 4. die einzelnen Untersuchungs- und Hilfsmerkmale bei einer Befragung, 5. die Trennung und Löschung der Daten sowie 6. die für die Untersuchung verantwortliche Lehrkraft schriftlich festlegen.
(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.	(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.	(3) Vor der Durchführung einer Untersuchung sind der behördliche Datenschutzbeauftragte, der Elternbeirat und der Schülerbeirat zu unterrichten.

(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.	(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.	(4) Die Erziehungsberechtigten, bei Volljährigkeit die Schülerinnen und Schüler, sind rechtzeitig vor der Durchführung der Untersuchung hierüber zu informieren.
(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.	(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.	(5) Die Schule kann die Durchführung und Auswertung der Untersuchung an Dritte vergeben, soweit sichergestellt ist, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren Artikel 28, erfolgt und das Statistikgeheimnis nach § 8 des Landesstatistikgesetzes eingehalten wird. Für die Auftragsvergabe gilt § 5 des Landesstatistikgesetzes entsprechend.
		§ 14b Datenübermittlung an die Kammern
		Die Senatorin für Kinder und Bildung und der Magistrat Bremerhaven dürfen zum Zweck der gemeinsamen Berufsausbildung die in § 34 Absatz 2 Berufsbildungsgesetz genannten personenbezogenen Daten an die zuständige Kammer übermitteln.
Teil 4 Datenverarbeitung *~~beim Schulärztlichen Dienst~~* und bei den Beratungsdiensten	**Teil 4 Datenverarbeitung *bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und bei den Beratungsdiensten**	**Teil 4 Datenverarbeitung *bei der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und bei den Beratungsdiensten**
§ 16 Umfang der Datenverarbeitung	**§ 16 Umfang der Datenverarbeitung**	**§ 16 Umfang der Datenverarbeitung**
(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.	(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.	(1) Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung der Schulanfängerinnen oder -anfänger durch den Schulärztlichen Dienst dürfen als ärztliche Unterlagen diejenigen Anamnese- und Befunddaten, die für den Untersuchungszweck erforderlich sind, verarbeitet werden.

(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung ~~*anlässlich eines Antrages auf Überweisung an ein Förderzentrum oder*~~ anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förder~~*ungs*~~bedarfs von Schülerinnen oder Schülern ~~*in der Regelschule*~~.	(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen oder Schülern.	(2) Dies gilt entsprechend für weitere auf Grund des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes verpflichtende Schülerreihenuntersuchungen und gezielte Einzeluntersuchungen sowie für die Untersuchung anlässlich des Verfahrens zur Feststellung eines besonderen Förderbedarfs von Schülerinnen oder Schülern.
	(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.	*(3) Die anderen Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes, die Beratungsdienste nach § 14 Absatz 1 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes und die Mobilen Dienste nach § 22 Absatz 4 des Bremischen Schulgesetzes dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.*
§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung	**§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung**	**§ 17 Zulässigkeit der Datenübermittlung**
[1]Der Schulärztliche Dienst darf der Schule nur das ~~*für die Schule maßgebende*~~ Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. [2]Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch den ~~*Schulärztlichen Dienst*~~ die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des ~~*Schulärztlichen Dienstes*~~ im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.	*(1)* [1]Der Schulärztliche Dienst darf der Schule *und der zuständigen Schulbehörde* nur das *für deren Aufgabenerfüllung erforderliche* Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. [2]*Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben.* [3]Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch *die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst* die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des	*(1)* [1]Der Schulärztliche Dienst darf der Schule *und der zuständigen Schulbehörde* nur das *für deren Aufgabenerfüllung erforderliche* Ergebnis von Pflichtuntersuchungen mitteilen. [2]*Dies gilt entsprechend für personenbezogene Daten, die andere Stellen der Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder der Mobile Dienst im Rahmen ihrer Aufgaben erhoben haben.* [3]Daten über Entwicklungsauffälligkeiten und gesundheitliche Störungen dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Personen nur übermittelt werden, wenn die betroffene Person trotz eingehender Beratung durch *die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder den Mobilen Dienst* die Einwilligung versagt hat und die Übermittlung nach Entscheidung des

	Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.	*Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter oder des Mobilen Dienstes* im Interesse der betroffenen Person zwingend notwendig ist.
	(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln.	*(2) Der Schulärztliche Dienst darf zum Zwecke des Bildungsmonitorings und der Evaluation Daten zu sprachlichen Fähigkeiten und mathematischen Vorläuferfähigkeiten aus den Schuleingangsuntersuchungen in pseudonymisierter Form an das Institut für Qualitätsentwicklung im Land Bremen übermitteln.*
§ 18 Information der betroffenen Personen	**§ 18 Information der betroffenen Personen**	**§ 18 Information der betroffenen Personen**
[1]~~*Der Schulärztliche Dienst*~~ und die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung und der Datenerhebung vorher zu informieren. [2]Besondere Erkenntnisse haben ~~*der Schulärztliche Dienst*~~ und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	[1]*Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter,* die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes *und die Mobilen Dienste* haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung *oder Beratung* und der Datenerhebung vorher zu informieren. Besondere Erkenntnisse haben *die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.	[1]*Die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter nach § 17 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes,* die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes *und die Mobilen Dienste* haben die Kinder und Jugendlichen in einer ihrer Einsichtsfähigkeit gemäßen Form sowie die Erziehungsberechtigten und Volljährigen über Sinn und Grenzen der Untersuchung *oder Beratung* und der Datenerhebung vorher zu informieren. [2]Besondere Erkenntnisse haben *die Schulgesundheitspflege der Gesundheitsämter* und unter Berücksichtigung von § 14 Absatz 3 Satz 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes auch die Beratungsdienste nach § 14 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.